

## Donnerstag, 23. April 2026 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Valérie Favre Accola / Standesvizepräsident Fabio Luzio
Protokoll:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

*Standesvizepräsident Luzio:* Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Wir möchten beginnen. Guten Morgen werte Regierungsbank und wertee Ratssekretariat. Bun de a tots ed a tottas sen la tribuna ed aintens ils tgasprets da traducziun e natural tots tgi èn premuro per nosssa siertad.

Wir beginnen gleich mit den Nachtragskrediten. Sie haben die Orientierungsliste der GPK zum Budget 2026 erhalten. Ich erteile nun der GPK-Präsidentin das Wort. Grossrätin Nicolay, Ihr Mikrofon ist offen.

### Nachtragskredite

#### *Antrag GPK*

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2026 Kenntnis zu nehmen.

*Nicolay; GPK-Präsidentin:* Seit der letzten Orientierung in der Dezembersession 2025 hat die Geschäftsprüfungskommission zwei Nachtragskredite genehmigt. Sie betreffen das Budget 2026 und die Angaben dazu finden Sie in der Orientierungsliste, die Ihnen elektronisch vorliegt. Ich beschränke mich hiermit auf eine Zusammenfassung. 6110, Amt für Energie und Verkehr und 6200, Spezialfinanzierung Strassen Tiefbauamt. Mit einem gemeinsamen Gesuch legte die Regierung der GPK zwei Nachtragskredite im Zusammenhang mit der Verkehrssituation während den Olympischen Winterspielen Milano Cortina 2026 vor. Das von der Regierung vorgängig verabschiedete Konzept umfasste verschiedene Park and Ride-Angebote, Anpassungen beim Fahrplan im öffentlichen Verkehr mit den Trägern Rhätische Bahn, Postauto, Busse und einen Shuttlebetrieb im Munt La Schera-Tunnel der Engadiner Kraftwerke nach Livigno. Für den Verkehr wurde ein Bruttoaufwand von insgesamt 3,846 Millionen Franken erwartet, der mit den beiden Nachtragskrediten abzudecken war. Gemäss den Offerten und Berechnungen wurden beim Amt für Energie und Verkehr Zusatzkosten für die Rhätische Bahn von 0,1 Millionen Franken und für Postauto Graubünden von 1,5 Millionen Franken, also zusammen 1,6 Millio-

nen Franken erwartet. Beim Tiefbauamt ging man von einem Mehrbedarf von 2,246 Millionen Franken für Verkehrslenkung, Park and Ride und den Tunnel Munt La Schera aus. Dem Veranstalter soll der Bruttoaufwand für den Verkehr abzüglich des Ertrags aus dem Park and Ride in Höhe von erwarteten 3,146 Millionen Franken weiterverrechnet werden. Die Mehrleistungen im öffentlichen Verkehr sind nicht im Bestellverfahren enthalten, so dass sich der Bund nicht daran beteiligt. Tarifanpassungen für Bahn, Postauto oder Busse sind nicht möglich. Im Budget 2026 sind im Zusammenhang mit Olympia 2026 beim Amt für Energie und Verkehr bereits Mittel von 650 000 Franken enthalten. Die erwartete Rückzahlung eines Teils des Aufwands durch die italienischen Partner, die gemäss Nachtragskreditgesuch erwartet werden, dürften nicht ganz einfach zu erhalten sein. Als Teilkompensation für den Nachtragskredit werden daher lediglich der erwartete Ertrag aus dem Park and Ride von 700 000 Franken und der ohnehin budgetierte Betrag von 650 000 Franken aufgeführt, womit für den Kanton eine Belastung von rund 2,5 Millionen Franken verbliebe.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Grossrätin Nicolay. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GPK? Allgemeine Diskussion? Grossrat Metzger, Ihr Mikrofon ist offen.

*Metzger:* Guten Morgen. Frau Kommissionspräsidentin, Sie haben von italienischen Partnern gesprochen und es dürfte nicht ganz einfach sein, dort etwas zu erhalten. Sind das jetzt Partner oder nicht, und spricht man mit denen und setzt man sich durch, partnerschaftlich?

*Nicolay; GPK-Präsidentin:* Ich bin nicht ganz sicher, ob es eine Frage war, aber ich denke schon. Natürlich sind die Italiener Partner, das ist klar. Wenn ich mich nicht irre, haben wir ja nachher in der Fragestunde eine Frage dazu, und ich denke, oder ich hoffe, dass wir dann dazu Antworten bekommen.

*Metzger:* Dann habe ich eine kleine Nachfrage. Was ist für Sie ein Partner?

*Nicolay; GPK-Präsidentin:* Es gibt verschiedene Partnerschaften. Aber hier ist es natürlich eine zusammenarbeitliche Partnerschaft, mit dem man ja auch zusammenarbeitet und auch weiterhin zusammenarbeiten möchte.

*Standesvizepräsident Luzio:* Gut, vielen Dank für die Beantwortung der Fragen, Grossrätin Nicolay. Gibt es weitere Wortmeldungen? Weitere allgemeine Diskussionen? Gut. Wünscht die Regierung das Wort? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann stelle ich fest, dass der Rat von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen hat.

#### *Beschluss*

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskredite, 1. Serie zum Budget 2026, Kenntnis.

*Standesvizepräsident Luzio:* Wir kommen damit zur Fragestunde. Ich möchte Sie einleitend noch einmal daran erinnern, dass wenn Sie eine Frage gestellt haben und der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin diese Frage beantwortet hat, können Sie eine kurze Nachfrage stellen. Eine kurze Frage, und keine Stellungnahme oder einen Kommentar. Darum bitte ich Sie. Die erste Frage betreffend Einführung des Drug-Checkings im Kanton Graubünden stammt von Grossrätin Bischof. Die Frage wird von Regierungsrat Caduff beantwortet. Bitte, Herr Regierungsrat, Sie können sprechen.

#### **Fragestunde**

#### **Bischof betreffend Einführung des Drug-Checkings im Kanton Graubünden**

##### *Frage*

Um eine präventive und schadensmindernde Drogenpolitik voranzutreiben, braucht es neben dem von der Churer Bevölkerung bewilligten Konsumraum, dem auch die Kontakt- und Anlaufstelle des Kantons angegliedert wird, ein Drug-Checking, das die Drogen auf giftige Streckmittel und gefährliche Mixturen untersucht.

Drug-Checking-Angebote richten sich an alle Konsumierenden von psychoaktiven Substanzen. Der schwer zugänglichen Gruppe von Freizeitkonsumierenden, meistens sind es Jugendliche und junge Erwachsene, soll der Zugang zu präventiven und schadensmindernden Angeboten ermöglicht werden.

Zum Teil haben sich die Drogencocktails rasant in ihrer Zusammensetzung verändert und können lebensbedrohlich sein oder haben ein hohes Abhängigkeitspotential, wie es zum Beispiel bei Fentanyl der Fall ist. Auch das häufig konsumierte Cannabis hat eine im Vergleich zu den 60er-Jahren viel potentere Wirkung (THC-Gehalt bei 10 Prozent bis 20 Prozent, früher etwa 3 Prozent), was das Suchtpotential verstärkt und vermehrt zu psychischen Erkrankungen führt.

Das Drug-Checking führt zur besseren Wahrnehmung von Trends und Dynamiken des Drogenmarkts und hilft, neue psychoaktive Substanzen (NPS) frühzeitig zu erkennen.

Der neueste Bericht der schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Infodrog von 2025 zeigt, dass insbesondere junge Männer (80 Prozent) mit einem Hochschulabschluss (46 Prozent) die ganze Palette von Kiffen, Sniffen, Spicken und Co. konsumieren.

Somit stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1. Wann ist die Einführung des Drug-Checkings geplant, um den Blindflug in der Drogenpolitik zu beenden?
2. Verfügt der Kanton Graubünden über einen Massnahmenplan zu Fentanyl wie andere Städte und Kantone?

*Regierungsrat Caduff:* Ich beginne mit einer einleitenden Bemerkung: Unter Drug-Checking versteht man die chemische Analyse von illegalen psychoaktiven Substanzen, um Konsumierende über die tatsächlichen Inhaltsstoffe, Reinheitsgrade und gefährliche Streckmittel aufzuklären. Dies mit dem Ziel, Überdosierung und Gesundheitsschäden durch unvorhersehbare Substanzzusammensetzungen zu verhindern.

Nun zur Beantwortung der Frage eins: Die Kontakt- und Anlaufstelle mit angeschlossenem Konsumraum hat ihren Betrieb am 1. April dieses Jahres aufgenommen. Die Betreiberin, der Verein Überlebenshilfe Graubünden, UHG, sieht vor, dass im Konsumraum während eines Pilotversuchs Substanzen mittels Schnelltests auf Nitazene und/oder Fentanyl getestet werden können. Diese Schnelltests weisen ausschliesslich das Vorhandensein nach und minimieren somit das Risiko, unwissentlich synthetische Opioide zu konsumieren. Es dient auch dazu, eine Einschätzung des Gefahrenpotenzials vorzunehmen, Entscheidungen zu treffen und das Konsumverhalten zu thematisieren. Ebenfalls dient es dem Monitoring, und es werden alle relevanten Zusammenarbeitspartner in anonymisierter Form über positive Befunde informiert. Ein Drug-Checking mittels Laboranalyse kann aktuell nicht angeboten werden. Diese Analyse könnte differenzierte Aussagen zur Zusammensetzung der Substanzen und deren Reinheitsgrade machen und somit auch eine verbesserte Risikoeinschätzung veranlassen. Aktuell ist die UHG daran, die Mitarbeitenden zu schulen, um dann das Drug-Checking in der beschriebenen Form anbieten zu können. Es ist vorerst eine Testphase geplant.

Zu Frage zwei: Der Runde Tisch Sucht hat Abklärungen zu Massnahmen zur Vorbereitung auf einen möglichen Markteintritt hochpotenter synthetischer Opioide getroffen. Bei den Massnahmen geht es um Erkennen der Entwicklung medizinischer Massnahmen und Informationen. Die konkreten Vorbereitungen werden durch die beteiligten Organisationen eigenständig umgesetzt. Beteiligt am Runden Tisch Sucht sind der Verein Überlebenshilfe Graubünden, der Verein Oase, die PDGR mit dem Ambulatorium, die Stadt Chur mit der Stadtpolizei, die Dienststelle Gesellschaft und die Stadtgärtnerei, die Kantonspolizei und das Kantonale Sozialamt, welches die Leitung innehat.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Grossrätin Bischof, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

*Bischof:* Ja, ich habe eine kurze Nachfrage. Beim Fentanyl ist ja bekannt, dass ein Antidot, das Naloxon, sehr schnell wirksam ist, weil es dort um den gefährlichen, tödlichen Atemstillstand gehen kann. Und meine Frage ist einfach, wissen Sie, ob genügend Reserven vom Nasenspray Naloxan vorhanden sind? Also gibt es überhaupt Naloxan direkt bei der Konsumstelle?

*Regierungsrat Caduff:* Wissen tue ich es nicht, aber ich gehe davon aus, dass das Thema am Runden Tisch ist, auch dass man in diesem Fall intervenieren kann und unterstützen kann. Aber ich würde lügen, wenn ich sage, ja ich weiss, es hat dort genügend.

*Standesvizepräsident Luzio:* Somit kommen wir zur zweiten Frage. Diese wurde von Grossrat Caluori gestellt und betrifft Barbershops im Kanton Graubünden. Regierungsrat Peyer ist für die Beantwortung zuständig. Bitte Herr Regierungsrat, Ihr Mikrofon ist offen.

### **Caluori betreffend Barbershops im Kanton Graubünden**

#### *Frage*

Bezugnehmend auf die Anfrage Degiacomi vom 17. Oktober 2017, möchte ich das Problem „Barbershops“ im Kanton Graubünden nochmals aufgreifen. Die Situation hat sich seit 2017 in Bezug auf die Anzahl Geschäfte nicht verbessert. Im Gegenteil, es kommen immer weitere hinzu. Dies nicht nur in der Stadt Chur, sondern auch in anderen Regionen des Kantons. Auch in Graubünden machen sich immer mehr Barbershops mit Tiefstpreisen breit. Deren Rentabilität bezweifle ich sehr. Es stellt sich deshalb die Frage, ob bei solchen Preisen der Landesgesamtarbeitsvertrag GAV, die Mehrwertsteuer, die gesetzlichen Sozialabgaben, die ausländerrechtlichen Bestimmungen sowie wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Anfangs dieses Jahres hat der Kanton Zürich in einer gemeinsamen Aktion mit der Kantons- und Stadtpolizei Zürich und dem Amt für Wirtschaft gezielt Barbershops in Zürich kontrolliert. Zwei Drittel der kontrollierten Betriebe haben gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen.

Dazu hätte ich drei Fragen:

1. Hat der Kanton Graubünden seit 2017 schon Kontrollen analog dem Kanton Zürich durchgeführt?
2. Mit welchen konkreten Massnahmen stellt der Kanton Graubünden sicher, dass diese Geschäfte die gesetzlichen Vorgaben vorbehaltlos erfüllen?
3. Wurden diesbezüglich bei den Barbershops auch schon Verstösse gegen wirtschafts- oder steuerrechtliche Bestimmungen (Geldwäscherei-Gesetz) festgestellt?

*Regierungsrat Peyer:* Zu den einleitenden Bemerkungen: Die Strafverfolgungsbehörden nehmen Hinweise entgegen, ermitteln wenn möglich und stellen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Hinweisen her. Dadurch decken sie organisierte Kriminalität auf und führen die Akteure der Justiz zu. Die zivilen Behörden können aufgrund ihrer Erfahrung in ihren Amtsgeschäften durch Aufmerksamkeit und gezieltes Nachfragen ungewöhnliche Vorgänge erkennen. Diese Erkenntnisse stellen sie den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung oder führen beispielsweise gezielte Kontrollen in Betrieben durch. Jedoch auch die Gesellschaft hat ihre Rolle. Diese muss organisierte Kriminalität verstehen und erkennen, um ihrer Vorgehensweise nicht zum Opfer zu fallen oder sie unwissentlich gar zu unterstützen. Dies betrifft etwa Dienstleistungen, wie solche in Barbershops, die zu aussergewöhnlich tiefen Preisen oder gegen ungewöhnliche Vorauszahlungen angeboten werden. Da die grundlegende Problematik bekannt und erkannt ist, findet seit Jahren ein behördenübergreifender Runder Tisch statt. Im Jahre 2024 wurde dieser mit einer Arbeitsgruppe betreffend Spezialgewerbe ergänzt. Des Weiteren hat der Bundesrat im Dezember 2025 die Strategie der Schweizer Bekämpfung der organisierten Kriminalität gutgeheissen. Sie ist eingebettet in die sicherheitspolitische Strategie der Schweiz und bildet die Grundlage, damit alle Staatsebenen behördenübergreifend und wirksam der wachsenden Bedrohung durch kriminelle Netzwerke begegnen.

Zur ersten Frage: Die Kantonspolizei Graubünden nimmt seit mehreren Jahren Kontrollen im Zusammenhang mit dem sogenannten Spezialgewerbe vor. Zum Spezialgewerbe zählen nebst den erwähnten Barbershops auch weitere Geschäftsfelder wie Imbissläden, Nagelstudios, Shisha-Bars, Gold- und Pelzhändler sowie auch Allerleiläden. Die Kontrollen finden unter anderem auch als Verbundkontrollen, also mit Partnerbehörden, dem AFM, KIGA, ALT, dem Bundesamt für Zoll und Grenzschutz, der Stadtpolizei Chur und anderen statt. Diese Partnerbehörden konzentrieren sich jeweils auf ihre Vollzugsaufgaben. Anlässlich des Runden Tisches organisierte Kriminalität vom 28. Januar 2026 wurde vereinbart, im Verlauf des Jahres 2026 weitere Verbundkontrollen durchzuführen. Da in der Branche, zu welcher die Barbershops zählen, ein allgemeinverbindlich erklärter GAV existiert, obliegt die Kontrolle der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen der paritätischen Kommission PK Coiffure. Sie überwacht die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss GAV-Bestimmungen und kann zu diesem Zweck in den Betrieben Kontrollen durchführen. Bei Verfehlungen kann sie gegenüber den betreffenden Arbeitsgebenden Konventionalstrafen aussprechen. Die Regierung verfügt nicht über Zahlen zu den durch die PK ausgeführten Kontrollen.

Zur Frage zwei: Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist das Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit. Es führt Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit durch, das heisst, es kontrolliert die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflicht im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Allfällige ausländerrechtliche Verstösse werden

dem Amt für Migration und Zivilrecht zur Anzeige gebracht. Im Bereich der Sozialversicherungsabgaben und der Steuern werden bei Verdacht auf Verstösse die zuständigen Spezialbehörden, insbesondere Sozialversicherungsanstalt Graubünden und die Steuerverwaltung, informiert, welche die Unterlagen prüfen und in begründeten Fällen Sanktionen einleiten. Das KIGA meldet der PK Coiffure bei Schwarzarbeitskontrollen aufgekommene Verdachtsmomente betreffend Verstösse gegen Mindestlöhne beziehungsweise gegen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, welche die korrekte Anschrift der Preise von Produkten und Dienstleistungen regelt, wurden im Jahre 2025 im Kontext einer Kampagne des Bundes kantonsweit 39 Barbershops, Coiffeurgeschäfte und Kosmetikstudios durch das KIGA geprüft. Bezogen auf Barbershops wurden in drei Fällen unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Preisanschrift festgestellt. In einem Fall wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert und durch die kantonalen Runden Tische «organisierte Kriminalität» und «Menschenhandel» gut mit anderen Behörden vernetzt.

Zur dritten Frage: Im Rahmen der Kontrolltätigkeit wurden keine Verletzungen wirtschafts- oder steuerrechtlicher Bestimmungen festgestellt. Selten wird festgestellt, dass Personen ohne Bewilligung arbeiten. Bei Kontrollen im Spezialgewerbe werden hauptsächlich Feststellungen bezüglich anderer ausländerrechtlicher Verstösse, ungenügender Lebensmittelsicherheit, gefälschter Markenprodukte und ungenügender Produktbeschriftung gemacht. Tiefgreifende Überprüfungen der Buchhaltung durch die Kantonspolizei können nicht ohne konkreten Verdacht und entsprechende staatsanwaltschaftliche Durchsuchungsbefehle vorgenommen werden.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Herr Regierungsrat. Grossrat Caluori, haben Sie eine kurze Nachfrage? Dies ist der Fall. Sie können sprechen.

*Caluori:* Ich habe keine Nachfrage, ich möchte mich nur bei Regierungsrat Peyer für die ausführlichen Antworten ganz herzlich bedanken.

*Standesvizepräsident Luzio:* Die nächste Frage wurde ebenfalls von Grossrat Caluori eingereicht, betrifft den Brandschutz im Kanton Graubünden und wird ebenfalls von Regierungsrat Peyer beantwortet. Bitte.

### **Caluori betreffend Brandschutz im Kanton Graubünden**

#### *Frage*

Das Unglück in Crans-Montana hat die gesamte Branche tief erschüttert – insbesondere auch die Hotellerie und Gastronomie, die direkt betroffen ist. Für uns als Verband ist es zentral, unsere Mitglieder zeitnah über den Stand der Dinge zu informieren und ihnen Orientierung zu geben. Unmittelbar nach dem Ereignis haben wir

deshalb den Kontakt mit der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) gesucht und gemeinsam mit der GVG sowie HotellerieSuisse Graubünden Massnahmen zur Information und Sensibilisierung in der Branche umgesetzt.

Parallel dazu läuft auf nationaler Ebene die Totalrevision der Brandschutzvorschriften. Als Verband werden wir uns aktiv in die politische Vernehmlassung einbringen. Aus unserer Sicht braucht es jedoch keine generellen Verschärfungen auf Gesetzesstufe. Vielmehr sehen wir Potenzial im Vollzug sowie in einer Stärkung der Eigenverantwortung und der Wahrung der Verhältnismässigkeit.

Die grösste Wirkung für eine wirksame Prävention sind verantwortungsbewusste Unternehmerinnen und Unternehmer sowie gut geschulte Mitarbeitende. Entsprechend engagiert sich GastroGraubünden gemeinsam mit HotellerieSuisse Graubünden und der GVG für Information und Sensibilisierung in der Branche.

Dazu hätte ich folgende Fragen:

1. Ist der Brandschutz im Kanton Graubünden nach der Katastrophe von Crans Montana noch ausreichend?
2. Welche zusätzlichen Massnahmen bzgl. Brandschutz mussten aufgrund des Unglücks in Crans Montana umgesetzt werden?
3. Was ist die Haltung des Kantons Graubünden zu der sich in Bearbeitung befindenden Totalrevision der Brandschutzvorschriften?

*Regierungsrat Peyer:* Zur ersten Frage: Die national geltenden Brandschutzvorschriften sind in Graubünden über das Brandschutzgesetz und die dazugehörige Verordnung umgesetzt. Die Gebäudeversicherung Graubünden bewilligt und kontrolliert alle Gebäude mit besonderer Gefährdung, zum Beispiel mit hoher Personendichte, erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr, Hochhäuser usw. Die Gemeinden sind zuständig für die übrigen Gebäude ohne besondere Gefährdung, wobei die meisten Gemeinden den kommunalen Vollzug an die GVG übertragen haben. Die GVG setzt bei den Bewilligungen und Kontrollen ausschliesslich Brandschutzexpertinnen und -experten mit eidgenössischem Diplom sowie Brandschutzfachpersonen mit eidgenössischem Fachausweis ein. Das System der Bewilligungen und Kontrollen hat sich bewährt. Es ist aber zentral, dass die Gebäudeeigentümer und -betreiber sich ihrer Haftung und Verantwortung bewusst sind. Das bedeutet unter anderem, dass sie sicherstellen müssen, dass die maximale Personenbelegung nicht überschritten wird, dass die Fluchtwege jederzeit zugänglich und nicht verstellt sind oder dass die Nutzer des Gebäudes betreffend Verhalten im Brandfall geschult sind. Auch wenn ein Restrisiko nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, so erachten wir den Brandschutz im Kanton Graubünden als ausreichend.

Zur zweiten Frage: Als Sofortmassnahme hat die GVG mit Branchenverbänden und mit der Beratungsstelle für Brandverhütung eine Informationskampagne umgesetzt. Dabei wurden den Betrieben auch Merkblätter und Checklisten zur Verfügung gestellt. Im Nachgang an die Ereignisse in Crans-Montana hat die GVG einen Kontrollschwerpunkt bei Bar- und Clubbetrieben gesetzt. Die kontrollierten Betriebe haben sich dabei sehr kooperativ

gezeigt. Das interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse IOTH hat ab 1. April 2026 ein schweizweites Pyroverbot in öffentlich zugänglichen Räumen eingeführt.

Zur dritten Frage: Die Totalrevision der nationalen Brandschutzvorschriften hat die konsequente Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes zum Ziel. Dort, wo mehrere Risiken bestehen, soll der Brandschutz verstärkt und mehr kontrolliert werden. Im Gegenzug soll aber dort, wo nachweislich geringere Risiken bestehen, stärker auf die Eigenverantwortung gesetzt werden. Ein weiteres Ziel der neuen Brandschutzvorschriften ist eine nationale Vereinheitlichung des Vollzugs. Eine wichtige Voraussetzung, um die Brandschutzvorschriften schweizweit kompetent und konsequent umzusetzen. Der Kanton Graubünden unterstützt im Grundsatz beide dieser Ziele, sowohl den risikobasierten Ansatz, wie auch die Vereinheitlichung des Vollzugs.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Peyer, für die Beantwortung der Frage. Grossrat Caluori, Ihr Mikrofon ist offen.

*Caluori:* Ich möchte mich hier nochmals bei Regierungsrat Peyer ganz herzlich bedanken. Weil es ist im Sinne von dem Gastro- und Hoteliervverband genau die richtige Einstellung zu dem neuen Gesetz. Wir werden uns in die Vernehmlassung genau gleich einbringen.

*Standesvizepräsident Luzio:* La prossima domanda arriva dal granconsigliere Censi concernente permessi di dimora e criminalità organizzata nei Grigioni. Consigliere di Stato Peyer, per favore.

### **Censi concernente permessi di dimora e criminalità organizzata nei Grigioni**

#### *Domanda*

A seguito di un'importante operazione di polizia quattro persone, residenti nel Comune di Roveredo, sono state arrestate a fine febbraio 2026 poiché sospettate di appartenere a un'organizzazione criminale internazionale attiva nel traffico di stupefacenti e nel riciclaggio di denaro, alcune delle quali titolari di permessi di dimora rilasciati dal Cantone dei Grigioni. Il Municipio di Roveredo ha espresso preoccupazione per i rischi di infiltrazione e per il ruolo dei Comuni nelle procedure di controllo. Il Governo, nella risposta scritta e in seguito nella conferenza stampa del 1 aprile 2026, ha affermato che i permessi sono stati rilasciati conformemente al diritto vigente, annunciando al contempo verifiche interne e una possibile revisione della prassi. Non bisogna inoltre dimenticare che la Strategia della Svizzera per la lotta alla criminalità organizzata insiste sulla cooperazione fra Confederazione, Cantoni e Comuni e sull'uso coerente degli strumenti preventivi.

Chiedo pertanto al Lodevole Governo quanto segue:

1. Come valuta il Governo il funzionamento, nel caso concreto, dello scambio d'informazioni e del coordinamento tra il Cantone dei Grigioni, altri Cantoni (in

particolare il Ticino) e le autorità federali competenti in materia di criminalità organizzata e permessi?

2. Quali adattamenti concreti di prassi intende adottare il Governo per rendere più prudente e rigoroso il trattamento dei casi con possibili collegamenti alla criminalità organizzata (per esempio linee guida interne all'autorità competente, consultazione sistematica delle autorità federali, procedure specifiche per profili sensibili)?
3. Come valuta il Governo l'obbligo per tutti i Cantoni di richiedere l'estratto del casellario giudiziale nell'ambito della procedura di rilascio dei permessi? (vedi mozione Marchesi del 19 marzo 2026 nel Parlamento federale)

*Regierungsrat Peyer:* Le osservazioni introduttive: la lotta efficace alla criminalità organizzata dipende tra l'altro da uno scambio di dati funzionante a livello intercantonale, ma anche internazionale. Se per la Svizzera venissero meno ad esempio l'Accordo internazionale concernente la libera circolazione delle persone (ALC) e gli accordi di Schengen / Dublino, un corrispondente scambio di dati non sarebbe più possibile.

Domanda 1: nel complesso, lo scambio di informazioni tra i Cantoni, anche quello tra il Cantone dei Grigioni e il Cantone Ticino, nonché con le autorità federali funziona bene. A seconda del caso, i Cantoni inseriscono annotazioni e indicazioni in SIMIC (ZEMIS in tedesco). All'occorrenza ciò consente agli altri Cantoni di richiedere le informazioni e i dossier necessari e di tenerne conto nella loro procedura di rilascio dei permessi. In caso di cambiamento di Cantone e di indirizzo di persone già in possesso di un permesso, i dossier rilevanti vengono richiesti ai Cantoni precedenti in modo sistematico. Al fine di semplificare ulteriormente questo scambio, è in corso un progetto informatico che vede coinvolte le autorità della Svizzera orientale competenti in materia di migrazione. L'obiettivo consiste nell'impiego in tutto il territorio di uno standard di trasmissione unitario, il cosiddetto standard eCH. Ciò consente un flusso di informazioni più efficiente e più rapido. Tra singoli Cantoni, segnatamente San Gallo, Turgovia e Grigioni, questo standard viene già utilizzato con successo. Per uno scambio di informazioni senza lacune è tuttavia necessario che i dossier siano gestiti in modo ordinato e completo da parte dei Cantoni competenti. È decisivo in particolare l'inserimento tempestivo di annotazioni e indicazioni in SIMIC. Se mancano tali inserimenti, non è possibile tenere conto di informazioni rilevanti nella procedura di rilascio dei permessi. Lo scambio di informazioni funziona bene anche nei rapporti con le autorità federali. Ciò vale in particolare per l'Ufficio federale di polizia e la Segreteria di Stato della migrazione. Anche quest'ultimo inserisce i codici corrispondenti in SIMIC, se vi sono indizi o elementi di sospetto riguardanti una persona interessata. A maggio 2026 a Roveredo si terrà una riunione con rappresentanti dei comuni alla quale parteciperanno collaboratori dell'Ufficio del registro di commercio, della Procura pubblica nonché della Polizia cantonale. Al centro dei colloqui sarà posta in particolare la questione delle modalità di verifica dell'attività operativa di società con personalità giuridica. L'obiettivo è

evitare che imprese inattive stipulino contratti di lavoro allo scopo di ottenere in questo modo permessi di dimora. A metà giugno 2026 è inoltre previsto un ulteriore incontro tra le polizie cantonali del Ticino e dei Grigioni, in occasione del quale sarà discussa anche la problematica menzionata.

Domanda 2: la lotta efficace alla criminalità organizzata non inizia con il perseguimento penale, ma già con controlli amministrativi e procedure di rilascio di permessi. I casi di criminalità organizzata non vengono rilevati separatamente nelle statistiche. Essi sono registrati insieme ai reati violenti e a quelli contro il patrimonio. La criminalità organizzata non è percepibile e visibile, ma avviene in modo nascosto. Nel Cantone dei Grigioni la criminalità organizzata si manifesta principalmente nel settore della criminalità contro il patrimonio ed economica. Proprio per questo motivo la sensibilizzazione dei servizi amministrativi e delle autorità, riguardo alla quale nel Cantone stiamo compiendo sforzi comuni, rappresenta una misura importante. La lotta alla criminalità organizzata è un tema di cui si discute da decenni. Tuttavia, un piano d'azione nazionale criminalità organizzata COC esiste solo da dicembre 2025. Nel programma di Governo 2025-2028 è stato inserito un punto centrale di sviluppo relativo alla lotta alla criminalità organizzata. A questo scopo vengono affrontate e attuate le misure stabilite come ad esempio «attuazione della sottrazione patrimoniale nel settore delle categorie di reati caratterizzate da strutture o bande organizzate». Le attività nel settore della criminalità organizzata richiedono però molto personale. Sulla base della tavola rotonda cantonale relativa alla criminalità organizzata, che si tiene da anni almeno una volta all'anno, il Dipartimento sta esaminando la possibilità di istituire un gruppo di lavoro, che veda coinvolti l'Ufficio della migrazione e del diritto civile, l'Ufficio del registro fondiario e del registro di commercio, l'Ufficio per l'industria, arti e mestieri e lavoro nonché la Polizia cantonale, con il compito di sondare il margine di manovra esistente per individuare, impedire e contrastare la criminalità organizzata. Indipendentemente da ciò, l'Ufficio della migrazione e del diritto civile sta esaminando possibili misure e ottimizzazioni nella procedura di rilascio dei permessi. In futuro, i richiedenti dovranno indicare se esistono precedenti penali o procedimenti penali in corso. Queste indicazioni possono dare adito a ulteriori accertamenti, come ad esempio la richiesta di un estratto del casellario giudiziale. In caso di dubbi fondati possono anche confluire nel giudizio materiale e motivare una decisione negativa. Indipendentemente da ciò, già oggi vengono svolti accertamenti approfonditi in caso di indizi di profili sensibili o di possibili legami con la criminalità organizzata. A questo riguardo, il menzionato scambio di informazioni tra i Cantoni assume un'importanza fondamentale.

Domanda 3: un tale obbligo di richiedere sistematicamente un estratto del casellario giudiziale nella procedura di rilascio dei permessi si porrebbe in contrasto con l'ordinamento giuridico vigente e con l'Accordo sulla libera circolazione delle persone. Se le condizioni sono soddisfatte, in virtù dell'ALC i cittadini di Stati UE o AELS hanno diritto al rilascio di un permesso di dimora. La documentazione necessaria a questo scopo è discipli-

nata e limitata in modo esaustivo dalla legislazione a livello nazionale. Un estratto del casellario giudiziale può di conseguenza essere richiesto solo in presenza di indizi concreti di minaccia acuta e attuale per l'ordine pubblico. Infine, si deve considerare che gli estratti del casellario giudiziale hanno una significatività limitata. Anche le persone senza iscrizioni nel casellario giudiziale possono commettere reati. Nel caso specifico, solo una persona su quattro aveva precedenti penali. Le evidenze che verrebbero acquisite tramite la richiesta sistematica di estratti del casellario giudiziale appaiono quindi esigue e non sono proporzionate all'onere supplementare legato all'esame e al prolungamento della durata delle procedure.

*Standesvizepräsident Luzio:* Grazie mille, Consigliere di Stato Peyer. Granconsigliere Censi ha la possibilità di una breve domanda.

*Censi:* Ringrazio il Consigliere Peyer per le dettagliate risposte alle mie domande. Avevo un'ulteriore domanda sul piano cantonale: oggi si parla del caso di Roveredo. Chiedo se è stata valutata anche la situazione di criminalità organizzata anche nel resto del Cantone.

*Regierungsrat Peyer:* Sie erlauben mir, wenn ich hier jetzt auf Deutsch auch antworte? Ja. Ich habe ja vorher schon Ausführung gemacht, unter anderem zu der Anfrage von Grossrat Caluori, wo wir eine weitere, sage ich einmal, beteiligte Gruppierung von Unternehmen, die auch im Zusammenhang mit kriminellen Netzwerken stehen können, auch genauer angeschaut haben. Und deshalb kann man schon sagen, es ist nicht einfach eine Frage des Misoix oder anderer Südtäler, sondern organisierte Kriminalität macht sich in der ganzen Schweiz breit. Sie haben vielleicht auch die entsprechenden Interviews, zum Beispiel mit dem Spezialisten aus dem Tessin, Herrn Lepori, gesehen, der gesagt hat, ja es ist nicht einmal das Misoix, das unbedingt ein Zentrum ist, sondern es ist die Zentralschweiz, die Ostschweiz. Aber es sind auch urbane Zentren wie Zürich, Bern oder Basel. Deshalb ist ja auch genau der Austausch oder die Möglichkeit, Daten zwischen den Polizeien über die Kantons Grenzen hinaus, um eben über die Landesgrenzen hinaus austauschen können, so wichtig.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Peyer. Wir kommen nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Maissen, betrifft die Aufenthaltsbewilligung im Misoix für Mafiamitglieder und wird wiederum von Regierungsrat Peyer beantwortet. Bitte, Herr Regierungsrat, Ihr Mikrofon ist offen.

### **Maissen betreffend Aufenthaltsbewilligung im Misoix für Mafiamitglieder**

#### *Frage*

Die Berichte in der NZZ vom 14. März und 2. April sowie in der Südostschweiz vom 31. März haben öffentlichkeitswirksam verdeutlicht, dass im Zusammenhang

mit Aufenthaltsbewilligungen im Misox formelle Verfahrensargumente offenbar höher gewichtet wurden als die Vorentscheide und Warnhinweise aus dem Tessin. Für viele Bündnerinnen und Bündner wirft dies die Frage auf, ob die kantonale Migrationspraxis ausreichend eng mit den Sicherheitsbelangen und der Bekämpfung organisierter Kriminalität verknüpft ist. Vor dem Hintergrund, dass das Misox seit längerem als sensibler Raum im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen gilt, besteht aus Sicht der Bevölkerung Bedarf an klareren, kantonsübergreifend abgestimmten und nachprüfbar Kriterien. In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche rechtlichen oder gesetzlichen Anpassungen auf kantonaler oder interkantonomer Ebene hält der Regierungsrat aus heutiger Sicht für unverzichtbar, damit ablehnende Vorentscheide anderer Kantone bei Aufenthaltsbewilligungen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern verbindlich in die Bewilligungspraxis einbezogen werden?
2. Warum hat sich der Regierungsrat im vorliegenden Fall – trotz eines bereits vorliegenden ablehnenden Entscheids im Tessin und trotz der expliziten Hinweise der betreffenden Behörden – auf formelle Verfahrensargumente gestützt und damit faktisch über die Voreinschätzung eines anderen Kantons hinweg entschieden?
3. Welche konkreten Massnahmen wird der Regierungsrat umgehend einleiten, um sicherzustellen, dass künftige Bewilligungsentscheide im Bereich der Zuwanderung und insbesondere im sensiblen Raum des Misox konsistent auf Grundlage der Sicherheitsinteressen, der Bekämpfung organisierter Kriminalität und eines verlässlichen Informationsaustauschs zwischen den Kantonen erfolgen?

*Regierungsrat Peyer:* Zu den einleitenden Bemerkungen: Vorweg ist festzuhalten, dass die Entscheide des Amtes für Migration und Zivilrecht im vorliegenden Fall nachvollziehbar und rechtmässig waren. Das AfM erfüllte seine Aufgabe im Bewilligungsprozess konsequent auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung existierten keine Hinweise aus dem Kanton Tessin auf mögliche kriminelle Verflechtungen. Folglich werden formelle Verfahrensargumente auch nicht höher gewichtet, da Warnhinweise seitens anderer Kantone fehlten. Zur ersten Frage. Bereits heute werden Entscheide bezüglich ausländerrechtlichen Akten aus Vorkantonen in den Prüf- und Bewilligungsprozess einbezogen. Lehnt ein anderer Kanton ein Gesuch ab, hat er dies im ZEMIS, also diesem Register, entsprechend zu vermerken, damit die übrigen Kantone im Bedarfsfall die erforderlichen Informationen beziehungsweise Dossiers anfordern und in den jeweiligen Bewilligungsprozess einbeziehen können. Ebenfalls entspricht es der gängigen Praxis, dass bei Kantonswechseln beziehungsweise Adressänderungen von Personen, die bereits über eine Bewilligung verfügen beziehungsweise im ZEMIS erfasst sind, die Dossiers bei den entsprechenden Vorkantonen eingeholt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine saubere Datenführung durch die Kantone, insbeson-

dere das Setzen der entsprechenden Vermerke und Hinweise. Fehlen diese, können die relevanten Informationen im Bewilligungsprozess nicht berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall wurde der entsprechende Hinweis, oder eben der entsprechende Code, durch den Vorkanton erst mit mehrjähriger Verzögerung gesetzt. Zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung in Graubünden lagen deshalb keinerlei Hinweise vor, die weitergehende Abklärungen oder gar eine Verweigerung der Bewilligung erlaubt hätten. Aus diesem Einzelfall kann jedoch nicht auf ein grundlegendes systemisches Defizit geschlossen werden. Der interkantonale Informationsaustausch funktioniert gut. Darüber hinaus können allfällig ablehnende Entscheide aus Vorkantonen stets nur als Hinweis und nicht als verbindlicher Vorentscheid dienen. Jeder Kanton hat an ihn gerichtete Gesuche neu und umfassend aufgrund der aktuellen Unterlagen zu prüfen.

Zur Frage zwei: Wie in den einleitenden Bemerkungen und bei Antwort eins schon erläutert, stellt sich die Faktenlage anders dar, als in der Frage zwei behauptet. Das Amt für Migration erfüllte seine Aufgabe im Bewilligungsprozess konsequent auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Im konkreten Fall ging Mitte Juli 2021 über die Stadt Chur ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA als Arbeitnehmer ein. Dieses wurde im August 2021 bewilligt. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem AfM keine konkreten Anhaltspunkte vor, die weitere Abklärungen oder gar eine Verweigerung der Bewilligung gerechtfertigt hätten. Ebenso bestand kein Anlass, Abklärung bei anderen kantonalen Migrationsbehörden vorzunehmen, da im ZEMIS weder entsprechende Vermerke noch Hinweise vorhanden waren. Der Vorkanton setzte den relevanten ZEMIS-Code, der weitergehende Abklärungen ausgelöst hätte, erst am 26. April 2022 und informierte das Amt tags darauf über seinen ablehnenden Bewilligungsentscheid. Trotz dieser neuen Information bestand angesichts der damaligen Sach- und Rechtslage keine belastbare Grundlage, ein ausländerrechtliches Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung einzuleiten. Vor diesem Hintergrund hat sich das AfM auch nicht über eine Voreinschätzung eines anderen Kantons hinweggesetzt.

Zur dritten Frage: Derzeit prüft das Amt Massnahmen und Optimierungen im Bewilligungsprozess. Dabei ist zu berücksichtigen, dass EU-/EFTA-Staatsangehörige bei erfüllten Voraussetzungen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung haben. Die erforderlichen Unterlagen sind gesetzlich festgelegt beziehungsweise beschränkt. Ein Strafreigisterauszug darf beispielsweise nur bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung verlangt werden, etwa bei Einträgen in ZEMIS oder RIPOL. Eine systematische Einforderung ist nicht rechtskonform. Der interkantonale Informationsaustausch funktioniert grundsätzlich zuverlässig. Einzelne Verzögerungen im Austausch, wie bedauerlicherweise vorliegend, sind angesichts des Gesamtvolumens an ausländerrechtlichen Bewilligungen nicht geeignet, dessen Wirksamkeit infrage zu stellen. So bewirtschaftet das AfM per Ende März 2026 über 70 000 Bewilligungen Kategorie C, B, L oder G von ausländischen Personen. Gleichwohl prüft das AfM aktuell zusätzliche Op-

timierungen im Prozess. Vorgesehen ist insbesondere eine Ergänzung der Gesuchformulare um eine Selbstdeklaration, in der Gesuchstellende künftig angeben müssen, ob Vorstrafen bestehen oder laufende Strafverfahren hängig sind. Diese Angaben können unter anderem Anlass für weitere Abklärungen geben, zum Beispiel einen Strafregistereinzug einverlangen und im Fall begründeter Zweifel einen ablehnenden Entscheid rechtfertigen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Peyer. Grossrätin Maissen, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen. Sie können sprechen.

*Maissen:* Besten Dank für die Beantwortung. Ich hätte eine kurze Nachfrage. Offenbar ist der Hinweis der Tessiner erst im April oder bereits im April 2022 eingetroffen und nicht nur ein Eintrag in der Datenbank, sondern auch noch eine zusätzliche Information im Amt. Warum hat der Kanton nicht eine Wiedererwägung gemacht und diesen Hinweis, diesen Vorentscheid des Kantons Tessin tatsächlich ernster genommen? Ich kann das nicht nachvollziehen aufgrund Ihrer Antwort.

*Regierungsrat Peyer:* Ich kann Ihnen die gesetzlichen Vorgaben gerne nochmals erklären. Es ist eben nicht so, dass einfach ein Hinweis erlaubt, eine Aufenthaltsbewilligung rückgängig zu machen. Es geht darum, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung so ist, dass sie klar sagt, wie lange zurück zum Beispiel Strafregisterauszüge berücksichtigt werden dürfen. Das Bundesgericht sagt, was länger als fünf Jahre zurückliegt, darf nicht mehr berücksichtigt werden, und wenn zusätzlich keine aktuelle Bedrohung von dieser Person ausgeht, darf eine Aufenthaltsbewilligung auch nicht einfach rückgängig gemacht werden. Die Strafregistereinträge dieser betreffenden Person lagen länger zurück und die Einträge für das, was diese Person dannzumal, ich glaube, wenn ich mich richtig erinnere, in den Jahren 2012 und 2015 verurteilt worden war, hätten nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch nicht ausgereicht, um eine Aufenthaltsbewilligung zu entziehen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Herr Regierungsrat. Die nächste Frage wurde gestellt von Grossrat Cramerer und betrifft den Stand der Ortsplanungsrevisionen. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Caduff. Bitte, Herr Regierungsrat.

### **Cramerer betreffend Stand der Ortsplanungsrevisionen**

#### *Frage*

Am 1. Mai 2014 ist die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) inkraftgetreten, welche u. a. in Art. 15 Abs. 2 RPG vorsieht, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Dies bedeutet, dass im Kanton Graubünden tausende Quadratmeter Bauland ausgezont werden müssen, obschon in vielen Gemeinden eine Knappheit an Bauland bzw. an verfügbarem Wohn-

raum besteht. Im Anschluss an die Teilrevision des RPG wurde u. a. der Kantonale Richtplan Siedlung (KRIP-S) überarbeitet und zwischenzeitlich vom Bundesrat genehmigt. Dieser sieht u. a. vor, dass Gemeinden mit überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) innert fünf Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Revision ihrer Ortsplanung durchführen und anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen die Grösse ihrer WMZ festlegen und eine WMZ-Reduktion im erforderlichen Mass vornehmen müssen. Gestützt auf das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die überarbeiteten Kapitel 2 und 5 KRIP-S sind die Gemeinden zudem angehalten, ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode sowie damit verbunden die zentralen Handlungen (Aufgaben, Projekte) in einem kommunalen räumlichen Leitbild (KRL) festzuhalten. Auf der Basis u. a. des KRL haben die Gemeinden anschliessend ihre Ortsplanung zu überarbeiten. Im Juli 2025 hat die Regierung zudem die neuen Bevölkerungsperspektiven publiziert, welche für viele Bündner Gemeinden ein deutlich positiveres Bild zeichnen als bisher.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Welche Auswirkungen haben die neuen Bevölkerungsperspektiven auf laufende und bereits beschlossene Ortsplanungsrevisionen?
2. Wie ist der Stand betreffend Anpassung der Ortsplanungsrevisionen an die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton?
3. Ist die Regierung bereit, den Stand der Ortsplanungsrevision regelmässig zu veröffentlichen?

*Regierungsrat Caduff:* Einleitend ist festzuhalten, dass die Wohnungsknappheit nicht mit Baulandknappheit gleichzusetzen ist. Im Kanton Graubünden stehen, wie schon in verschiedenen Antworten zu Vorstössen und Fragen ausgeführt wurde, grundsätzlich genügend Bauzonen zur Verfügung, selbst mit den notwendigen Auszonungen. Das Problem ist vielmehr die Mobilisierung der Baulandreserven. Und in diesem Punkt entscheiden die Gemeinden, ob sie eine Mobilisierungspflicht einführen oder nicht. Ausserdem sind die Bevölkerungsszenarien nicht die einzig massgebende Grösse für die Festlegung der Bauzonen. Diese ist vielmehr immer das Ergebnis einer umfassenden Abwägung und Abstimmung aller räumlichen wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen. Das Ziel muss eine qualitativ gute Entwicklungsplanung sein und nicht eine Planung, die unwägbar Prognosen oder Szenarien gerecht wird. Hier sind primär die Gemeinden als Planungsträgerinnen gefragt, die von ihnen angestrebte Siedlungsentwicklung in räumlicher und qualitativer Sinnsicht zu definieren, die damit verbundenen Handlungsfelder substantiiert darzulegen und die Handlungsspielräume auszunutzen. Eine stringente, nachvollziehbare Argumentation seitens der Gemeinden in Bezug auf den Bauzonenbedarf ist dabei aber erforderlich.

Nun zur Frage eins: Rechtskräftige Planungen sind verbindlich. Laufende Genehmigungsverfahren können nicht sistiert werden, ansonsten hängt es vom Stand des

Verfahrens und weiteren Umständen ab. Die Gemeinden werden informiert, wenn das Bundesamt für Statistik oder der Kanton neue Bevölkerungsszenarien erstellt. Diese Rundschreiben enthalten auch Informationen darüber, was die neuen Szenarien für sie bedeuten. Das ist je nach Ausgangslage in den Regionen und ihren Planungsmitteln zu differenzieren. Aus Sicht der Beschwerdeinstanz wird den Gemeinden empfohlen, auf eine möglichst aktuelle Bevölkerungsperspektive zurückzugreifen. Im Übrigen beurteilen sich die Planungen und die Bauzonengrößen nicht nur an den Bevölkerungsszenarien, wie ich einleitend bereits ausgeführt habe.

Zu Frage zwei: Von den Ortsplanungen der 100 Bündner Gemeinden sind in Bezug auf die Umsetzung von RPG 1 derzeit 23 genehmigt, wobei drei davon betreffend Bauzonenkapazität teilweise zur Überarbeitung zurückgewiesen werden mussten. 15 sind derzeit im Genehmigungsverfahren, 33 wurden durch das ARE vorgeprüft und 3 befinden sich in Vorprüfung.

Zu Frage drei: Die Angaben über die Anzahl und den Verfahrensstand der Planungen betreffend RPG 1 entsprechend der vorherigen Antwort oder respektive der Antwort zur vorherigen Frage können publik gemacht werden und die Idee ist, diese vierteljährlich aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Herr Regierungsrat. Grossrat Cramerer, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

*Cramerer:* Vielen Dank für die Ausführungen. Herr Regierungsrat, ich habe eine kurze Nachfrage. Sie haben im Jahr 2019 vom DVS die Gemeinden angeschrieben und gesagt, diejenigen Gemeinden, die C-Gemeinden sind also eine überdimensionierte Bauzone haben, müssen eine Planungszone erlassen. Haben Sie die Gemeinden, die jetzt eine positive Bevölkerungsentwicklung aufweisen, angeschrieben und gesagt, sie können die Planungszone wieder aufheben?

*Regierungsrat Caduff:* Grossrat Cramerer, Sie sind ja in einer C-Gemeinde verantwortlich für die Raumplanung. Sie kennen die Antwort. *Heiterkeit.*

*Standesvizepräsident Luzio:* Die nächste Frage wurde gestellt von Grossrat Derungs und betrifft Bevölkerungsszenarien und Berechnung des Bauzonenbedarfs. Wir bleiben also beim Thema. Diese Frage wird wiederum beantwortet von Regierungsrat Caduff. Bitte.

### **Derungs betreffend Bevölkerungsszenarien und Berechnung des Bauzonenbedarfs**

#### *Frage*

Im Zusammenhang mit der akuten Wohnungs- und Baulandnot in zahlreichen Bündner Gemeinden, den stark gestiegenen Bauland- und Wohnungspreisen sowie der nachweislich chronischen Unterschätzung der effektiven Bevölkerungsentwicklung in unserem Kanton durch die

Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik (BFS), auf denen die Berechnung des Bauzonenbedarfs nach Art. 15 RPG basiert, stelle ich der Regierung nachfolgende Fragen.

Gedenkt oder diskutiert die Regierung bereits angesichts der veränderten Ausgangslage und der strukturell zu tiefen BFS Bevölkerungsszenarien folgende Massnahmen:

1. Ein eigenes kantonales Eventualszenario gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu erarbeiten und in den Richtplan aufzunehmen, welches die spezifischen Verhältnisse Graubündens realistisch abbildet?
2. Die Rückzonungspflicht der Gemeinden bis zur Neuberechnung des Bauzonenbedarfs auf Basis dieses neuen Szenarios und aktualisierter Daten vorläufig zu sistieren?

*Regierungsrat Caduff:* Auch hier eine einleitende Bemerkung: Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die in der Frage erwähnten technischen Richtlinien Bauzone, Abkürzung TRB, ausschliesslich für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen massgebend sind, wobei sich diese insbesondere auf die gesamte Grösse der Bauzone im Kanton bezieht. Für die Verteilung der Bauzone innerhalb des Kantons auf die Gemeinden spielt die in den TRB dargestellte Methode keine Rolle. Die Methodenwahl obliegt diesbezüglich dem Kanton.

Noch eine weitere Bemerkung, bevor ich zur Beantwortung der Frage eins komme: Es wird von verschiedenen Bevölkerungsszenarien gesprochen. Es ist wichtig, zu verstehen, dass das Bundesamt für Statistik alle fünf Jahre eine Bevölkerungsprognose erstellt. Für die Beantwortung der Frage wesentlich sind die Bevölkerungsszenarien 2015, 2020 und 2025, weil die sich zum Teil recht unterscheiden.

Nun zur Beantwortung der Frage eins: Zur Bestimmung der im Kanton insgesamt benötigten Bauzonenkapazität hat sich der Richtplan gemäss bundesrechtlicher Vorgabe grundsätzlich an den Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik BFS zu orientieren. Als Referenz für Graubünden wurde im kantonalen Richtplan Siedlung, KRIP-S, die Entwicklung gemäss «BFS-Szenario hoch» beschlossen. Ein Überschreiten dieses Szenarios durch den Kanton wird vom Bund berücksichtigt, soweit die reale Entwicklung dies bestätigt hat. Man vergleiche dazu auch Art. 5a Abs. 2 lit. a der Raumplanungsverordnung. Diesbezüglich zeigt sich, dass die reale Bevölkerungsentwicklung im Kanton unterhalb des Mengengerüsts des im KRIP-S angenommenen «BFS-Szenarios hoch» aus dem Jahr 2015 liegt. Sie liegt auch noch unterhalb des aktuellen «BFS-Szenarios hoch» des Jahres 2025. Das «BFS-Szenario 2025 hoch» liegt übrigens bis im Jahr 2037 unter dem «BFS-Szenario hoch» 2015. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit kein Raum zur Ausarbeitung eines kantonalen Eventualszenarios. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass der Kanton im Jahr 2022 eben ein solches kantonales Eventualszenario ausgearbeitet hat, nachdem festgestellt wurde, dass die damalige effektive Bevölkerungsentwicklung über

dem «BFS-Szenario hoch», aber jetzt aus dem Jahr 2020, lag. Damit wurde der im Bundesrecht vorgesehene Handlungsspielraum für die Gemeinden genutzt. Nach Publikation des BFS-Szenarios 2025 wurde das kantonale Eventualszenario allerdings hinfällig, da gemäss Rechtsprechung Planungen auf den aktuellen verfügbaren Grundlagen basieren müssen. Allerdings zeigen sich die neuen BFS-Szenarien 2025 gesamtkantonale betrachtet in Bezug auf den Bedarfshorizont bis 2035 respektive 2040 deutlich besser als die kantonalen Eventualszenarien 2022. Für das Jahr 2030 sind die beiden Szenarien praktisch identisch. Für das Jahr 2035 liegt das BFS-Szenario 2025 um zirka 1,4 Prozent über dem kantonalen Szenario 2022 und für das Jahr 2040 um zirka 3,4 Prozent höher. Sollte sich jedoch eine Konstellation wie in den Jahren 2020 bis 2022 wiederholen, würde der Kanton wieder gleich verfahren.

Zu Frage zwei: Nach dem Gesagten können laufende Verfahren der Gemeinden im Zusammenhang mit ihrer Bauzonendimensionierung nicht sistiert werden. Auch ein kantonales Eventualszenario auf Basis des aktuellen Bevölkerungsszenarios im KRIP-S würde keinen zusätzlichen Spielraum für die kommunalen Ortsplanungen schaffen. Im Übrigen hat der Kanton zur Bemessung und Beurteilung der kommunalen Bauzonengrössen auf Ebene der Nutzungspläne eine auf die Verhältnisse in Graubünden ausgerichtete Methode entwickelt. Es ist die sogenannte WÜK-Methode, welche sich an dem weitgehend überbauten Gebiet orientiert. Die Ergebnisse dieser Berechnung wurden von den Gemeinden mit Blick auf lokale Besonderheiten überprüft. Weiter operieren Prognosen aufgrund ihrer Zukunftsbezogenheit zwangsläufig mit Annahmen und sind dementsprechend mit Unwägbarkeiten verbunden. Gerade bei Gemeinden mit relativ kleiner Gesamtbevölkerung können periodische Prognosen eine hohe Varianz aufweisen. Dies ist zumindest teilweise auf die Grenzen der statistischen Prognosemodelle zurückzuführen. Diesem Umstand trägt die Regierung im Rahmen der Genehmigung von Ortsplanrevisionen dadurch Rechnung, indem sie zur Plausibilisierung der vorhandenen Prognosen regelmässig auch die reale Entwicklung in den betroffenen Gemeinden berücksichtigt. Schliesslich ist zu betonen, dass der Bedarf an Bauland für die nächsten 15 Jahre nicht der einzige Gesichtspunkt für die Festlegung der Bauzonen darstellt. Die Bauzonenauscheidung unterliegt vielmehr, wie die gesamte Raumplanung, einer umfassenden Abwägung und Abstimmung aller räumlichen wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen. Das Ziel muss eine qualitativ gute Entwicklung sein und nicht eine Planung, die unabwägbaren Prognosen gerecht werden will. Hier sind primär die Gemeinden als Planungsträgerinnen gefragt, die von ihnen angestrebte Siedlungsentwicklung in räumlicher und qualitativer Hinsicht zu definieren, die damit verbundenen Handlungsfelder substantiiert darzulegen und die Handlungsspielräume auszunutzen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Grossrat Derungs, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

*Derungs (Lumbrein):* Jeu engraziel per la risposta dil cusseglier guvernativ ed hai neginas damondas.

*Standesvizepräsident Luzio:* Somit kommen wir nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Danuser und betrifft die Finanzierung von Zusatzangeboten im öffentlichen Verkehr. Diese Frage wird beantwortet von der Vorsteherin des DIEM, Regierungsrätin Maissen, bitte.

### **Danuser (Cazis) betreffend Finanzierung von Zusatzangeboten im öffentlichen Verkehr**

#### *Frage*

Ende Januar 2026 wurden 9 von 19 Gemeinden auf 3 von insgesamt 13 Postautolinien der Region Viamala vom Amt für Energie und Verkehr (AEV) darüber informiert, dass künftig Zusatzangebote im öffentlichen Verkehr durch die Gemeinden zu bestellen und mitzufinanzieren seien. Konkret bedeutet dies, dass Postautokurse, welche vom Bund nicht oder nicht mehr mitfinanziert werden, nur dann angeboten werden können, wenn die Finanzierung ganz oder teilweise durch die Gemeinden sichergestellt ist. Diese unverbindliche Vorinformation des AEV hat bei den betroffenen Gemeinden erhebliche Unsicherheiten ausgelöst, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Kosten sowie der Anzahl betroffener Kurse. Entsprechende Angaben liegen derzeit noch nicht vor; sie werden den Gemeinden voraussichtlich ab Mai 2026 zur Verfügung gestellt. In der Folge müssen die Gemeinden innert weniger Monate definitive Finanzierungsentscheide fällen und diese mit den übrigen Gemeinden der jeweiligen Linie abstimmen, damit der Kanton die betroffenen Kurse fristgerecht bestellen kann. Dieser Zeitplan ist aus Sicht der Gemeinden nicht realistisch umsetzbar. Ohne eine Anpassung des Vorgehens droht deshalb ein Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2026.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Ist die Regierung bereit, aufgrund des für die Gemeinden nicht umsetzbaren zeitlichen Entscheidungsprozesses die Anpassungen auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2027 zu verschieben?
2. Aus welchen jetzt vorliegenden Vorgaben des Bundes wird die Mitfinanzierung gekürzt?

*Regierungsrätin Maissen:* Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen: Die Frage betrifft die Thematik Angebotsplanung und Bestellung des öffentlichen Verkehrs. Betreffend den Bestellprozess ist festzuhalten, dass es sich bei der Bestellung des regionalen Personenverkehrs um einen nationalen Prozess mit national einheitlichen und vorgegebenen Terminen handelt, der sich insbesondere aus der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr ergibt. In diesem Prozess kann es vorkommen, dass ein sogenanntes Überangebot auf RPV-Linien resultiert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Nutzerfrequenzen ungenügend sind. Solche Angebote werden vom Bund nicht

abgeholten, können aber durch die Kantone weiterhin bestellt werden. Die Kostentragung und die Bestellung regelt das kantonale Recht. Im Kanton Graubünden richtet sich die Bestellung solcher Zusatzangebote im Rahmen der Zusatzerschliessung nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden, Art. 8 Abs. 2.

Zur Frage eins: Wie einleitend festgehalten, kann der Kanton die Termine zur Bestellung der Zusatzerschliessung nicht selber festlegen oder ändern. Diese müssen sich in den übergeordneten RPV-Bestellprozess des Bundes einbetten. Der Kanton kann gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr ein während des Bestellprozesses festgestelltes Überangebot als Zusatzerschliessung übergangsmässig und befristet auf zwei Jahre finanzieren. Von dieser Ausnahmeregelung hat der Kanton in den Fahrplanjahren 2025, 2026 für alle betroffenen Überangebote Gebrauch gemacht. Eine Weiterführung dieser Übergangsfinanzierung ist infolge zweijähriger Befristung in Bezug auf dieses bereits bekannte Überangebot nicht möglich. Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 wurden die betroffenen Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt. Das heisst, dass die Angebote als Zusatzerschliessung im Fahrplan 2027 nur noch gemeinsam durch Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Nachfrage sowie der Wirtschaftlichkeit bestellt werden können. Diese Bestellung setzt nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes eine gemeinsame Finanzierung voraus. Der Kantonsbeitrag darf maximal 80 Prozent der indirekten Kosten betragen. Neue Überangebote, die heute noch nicht bekannt sind und vom Bund erst noch aufgrund der per Ende April vorhandenen Offerten ausgeschieden werden, werden nach Art. 10 VöV beurteilt beziehungsweise finanziert, jedoch wie bereits ausgeführt lediglich für zwei Jahre.

Zur Frage zwei: Der Bund entscheidet allein über die Anzahl Kurspaare auf einer RPV-Linie. Er macht dies auf der Basis von Bemessungskriterien wie den Nutzerfrequenzen. Der Bund legt das abgeltungsberechtigte Angebot einer RPV-Linie gestützt auf Art. 7 der ARPV fest. Der Kanton kann auf diese Beurteilung des Bundes keinen Einfluss nehmen. Falls der Bund zum Schluss kommt, dass auf einer entsprechenden RPV-Linie ein Überangebot besteht, wird dies dem Kanton mitgeteilt. Der Kanton muss nun entsprechend reagieren, indem er entweder das neue Überangebot streicht oder übergangsmässig finanziert und nach Ablauf von zwei Jahren dieses mit den betroffenen Gemeinden als Zusatzerschliessung bestellt und finanziert.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrätin Maissen. Grossrat Danuser.

*Danuser (Cazis):* Guten Morgen allerseits. Vielen Dank für die ausführliche Beantwortung. Ich habe keine Nachfrage.

*Standesvizepräsident Luzio:* Dann kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Degiacomi und betrifft Aufenthaltsbewilligung B löst Schutzstatus S ab. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Caduff. Bitte.

## **Degiacomi betreffend Aufenthaltsbewilligung B löst Schutzstatus S ab**

### *Frage*

Gemäss Angaben des Staatssekretariates für Migration SEM wurde der Schutzstatus S zwar wieder bis 4. März 2027 verlängert, aber es wurde eine gewichtige Änderung für die Zeit danach angekündigt. Personen mit Schutzstatus S, welche zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz vorweisen können, sollen eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten.

Im Kanton Graubünden befinden sich gemäss Angaben auf der Homepage des Amtes für Migration und Zivilrecht rund 1500 Personen mit Schutzstatus S (andere Zahlen sagen, dass es knapp 3000 sind). 309 Personen sind noch immer kollektiv untergebracht. Die Bezugsquote von Sozialhilfe nimmt bei diesen Personen zwar kontinuierlich ab, liegt schweizweit aber immer noch bei vermutlich mehr als 80 Prozent. Die Gemeinden fragen sich, welche Auswirkungen die Änderungen auf sie haben könnten.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann sich die Regierung vorstellen analog zu den «vorläufig aufgenommen Personen» (VA) die materielle Sozialhilfe ebenfalls für 7 Jahre auszurichten, auch wenn der Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt wird?
2. Welche Auswirkungen haben die angekündigten Änderungen auf die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden (Dossiers/Personen)?
3. Ist ausgeschlossen, dass Personen mit Aufenthaltsbewilligung B in Kollektivstrukturen des Kantons untergebracht sind und durch die Standortgemeinde unterstützt werden müssen?

*Regierungsrat Caduff:* Auch hier eine einleitende Bemerkung respektive eine Erklärung: In den ersten fünf Jahren erhalten Personen, welche sich in der Schweiz mit Schutzstatus S aufhalten, einen sogenannten Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung. Sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wird, wird er eben nach Ablauf dieser fünf Jahre in einen Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung umgewandelt. Die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des Schutzstatus befristet.

Nun zur Beantwortung der Frage eins: Nein, die Unterstützung hängt grundsätzlich vom Aufenthaltsstatus der Personen ab. Personen mit Aufenthaltsbewilligung sind der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt. Die betroffenen Personen haben somit Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Die materielle Sozialhilfe ist gemäss unserem Gesetz Sache der Gemeinden, der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz. Der Kanton erhält für die ersten fünf Jahre für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung die Globalpauschale 1b. Nach der Umwandlung in einen Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung erhält der Kanton ab fünf Jahren bis zehn Jahren nach Schutzgewährung die Hälfte der Globalpauschale für nicht erwerbstätige Personen. Hier aber ein wichtiger Hinweis: Die Bundesversammlung hat bekanntlich am 17. März 2026 das Entlastungspaket

verabschiedet und dieses sieht eine Massnahme 37 vor, welche heisst «Vereinheitlichung der Abgeltungsdauer für die Globalpauschalen auf fünf Jahre». Sofern kein Referendum ergriffen wird, entfällt somit ab dem 1. Januar 2027 die Auszahlung der Hälfte der Globalpauschale 2 nach fünfjährigem Aufenthalt von Personen mit Status S.

Frage zwei: Gemäss des bereits von Kollege Peyer erwähnten zentralen Migrationsinformationssystems ZEMIS des Staatssekretariats für Migration vom 16. Februar 2026 gibt es im Kanton Graubünden 1409 Personen mit einem Schutzstatus S. Gemäss Stand vom 16. Februar 2026 werden im Jahr 2027 rund 960 Personen einen Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung erhalten. Dies entspricht 68 Prozent aller Statusumwandlungen. Von diesen 960 Personen sind ungefähr 300 Personen erwerbstätig. Die restlichen Personen aller Altersgruppen sind nicht erwerbstätig und werden voraussichtlich auf materielle Sozialhilfe angewiesen sein. Von den 960 Personen sind ungefähr 90 Prozent in privatem Wohnraum und zehn Prozent derzeit noch in den vom Kanton respektive vom AfM betriebenen Kollektiveinrichtungen untergebracht. Ein Teil dieser noch in Kollektivunterkünften unterbrachten Personen mit Schutzstatus S ist bereits wirtschaftlich selbstständig und wird im Rahmen bestehender Regelungen ohnehin zeitnah, also noch vor dem Zuständigkeitswechsel, in privaten Wohnraum umziehen.

Zu Frage drei: Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Personen, welche nicht mehr in die Zuständigkeit des Kantons fallen, längerfristig in dem vom Kanton, AfM, betriebenen Kollektiveinrichtungen untergebracht werden. Für die Ausrichtung der materiellen Sozialhilfe ist ausserhalb des Asylbereichs unabhängig von der Unterbringungsform der Wohnort massgebend. Um die Standortgemeinden von Kollektivzentren zu entlasten, werden derzeit mögliche finanzielle Ausgleichsmassnahmen geprüft.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Grossrat Degiacomi, bitte.

*Degiacomi:* Besten Dank für die Ausführungen. Ich habe eine kurze Nachfrage. Werden die Gemeinden rechtzeitig informiert, sodass sie in ihren Budgetprozessen wissen, was auf sie zukommen wird?

*Regierungsrat Caduff:* Ja, die Gemeinden wurden letzte Woche mit einem Brief, jede Gemeinde, informiert über das, was ich jetzt erwähnt habe. Und bei jeder Gemeinde wurde auch aufgeführt, wie viele von den 960 in der jeweiligen Gemeinde sich befinden. Also die Gemeinden wurden letzte Woche schriftlich informiert.

*Standesvizepräsident Luzio:* Die nächste Frage wurde wiederum gestellt von Grossrat Degiacomi, betrifft die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe und wird wiederum von Regierungsrat Caduff beantwortet. Bitte.

## **Degiacomi betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe**

### *Frage*

Der Auftrag betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe wurde am 28. August 2020 überwiesen. Eine durch den Kanton in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebene Studie der Fachhochschule OST wurde im Januar 2023 fertiggestellt und veröffentlicht. Ein Jahr später, im Januar 2024, nahm die Regierung Kenntnis von den Umsetzungsempfehlungen des kantonalen Sozialamts zum Schlussbericht der Fachhochschule OST.

Auf entsprechende Nachfrage im Jahresprogramm 2025 wurde durch die Regierung ausgeführt, dass die Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen im Rahmen des Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleich in der ersten Hälfte 2026 im Grossen Rat behandelt werden. Dieser Bericht liegt nun vor und enthält diesbezüglich zwar gewisse Ausführungen, aber die Behandlung des Auftrags wird wiederum hinausgeschoben. In der «Übersicht Zuweisung Geschäfte» gibt es bis Dezember 2027 keinen Hinweis auf eine entsprechende Traktandierung. Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

1. Wieso ist das Geschäft sechs Jahre nach Überweisung noch nicht für die Behandlung im Grossen Rat vorgesehen?
2. Wann ist die Behandlung der Umsetzung des Auftrags betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe im Grossen Rat geplant?
3. Kann der Grosse Rat davon ausgehen, dass der im ursprünglichen Sinn überwiesene Auftrag richtliniengetreu bearbeitet wird?

*Regierungsrat Caduff:* Ich beginne direkt mit der Beantwortung der Frage eins: Beim Auftrag betreffend Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe handelt es sich um einen sehr umfangreichen Auftrag, der verschiedene Aspekte von der operativen Umsetzung bis hin zu sozial- und finanzpolitischen Aspekten beinhaltet. Die Bearbeitung verläuft deshalb in mehreren Teilprojekten. Die Regierung hat Zwischenentscheidungen getroffen und mit dem Entwicklungsschwerpunkt 5.1, welcher heisst «Grundlagen und Instrumente für den gesellschaftlichen Zusammenhang weiterentwickeln», die Aufgabe im Regierungsprogramm 2025-2028 aufgenommen. Die ersten Umsetzungsschritte betreffen die Organisation im Verbundsystem Sozialhilfe. Sie bedürfen keiner Gesetzesänderungen. Es befinden sich folgende Massnahmen bereits in Umsetzung: Es ist einerseits die Digitalisierung der Fallführung und digitale Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Dann ist es die Stärkung des fachlichen Austauschs, weiter die Förderung des niederschweligen Zugangs für bedürftige Personen.

Zu Frage zwei: Die Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierung der materiellen sowie der persönlichen Sozialhilfe ist einerseits Teil des Entwicklungsschwerpunkts 5.1, welchen ich vorher erwähnt habe, und wurde andererseits im Rahmen des zweiten Wirksamkeitsberichts 2021-2026 bearbeitet. Der zweite Wirksamkeitsbe-

richt hält zum Lastenausgleich SLA fest, dass er aktuell vor dem Hintergrund der guten Wirtschaftslage und verbunden mit der tiefen Sozialhilfequote ohne erkennbare wesentliche Fehlanreize funktioniert. Er sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf für die Anpassung am bestehenden Konzept, weshalb aktuell keine Anpassung vorgeschlagen wird. Neben dem SLA hat die Finanzierung und die Zuständigkeit der Sozialhilfe Auswirkungen auf die effektive Zweckerfüllung der Sozialhilfe im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit. Im Bereich der persönlichen Sozialhilfe wird die Gestaltung der Aufgaben und Finanzierungszuständigkeit deshalb im Rahmen des Regierungsprogramms 2025-2028 weiterbearbeitet. Eine Diskussion von Modellen soll in einem ersten Schritt mit den Gemeindevertretern diskutiert werden. Abhängig von den Einschätzungen wird das weitere Vorgehen festgelegt.

Zur dritten Frage: Den Auftrag Degiacomi hat die Regierung angenommen. Er wird entsprechend bearbeitet und wurde in der Zwischenzeit als Entwicklungsschwerpunkt ins Regierungsprogramm aufgenommen. Zwischenergebnisse wurden bereits publiziert. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts informiert die Regierung den Grossen Rat regelmässig.

*Standesvizerepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Grossrat Degiacomi, Sie haben die Möglichkeit, wiederum eine kurze Nachfrage zu stellen. Dies wird nicht gewünscht. Somit kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Koch. Die Frage betrifft die Rolle und Kriterien der Regierungsstellungen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Diese Frage wird beantwortet von Regierungspräsident Bühler. Bitte.

### **Koch betreffend Rolle und Kriterien der Regierungsstellungen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen**

#### *Frage*

Die Regierung hat sich kürzlich zur eidgenössischen Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» im Rahmen eines Medientreffens öffentlich geäussert, eine Abstimmungsempfehlung abgegeben und ein «Faktenblatt» veröffentlicht. Dasselbe hat sie vor kurzem bei der Initiative «200 Franken sind genug» getan – jedoch ohne «Faktenblatt».

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen grundsätzlichen Kriterien entscheidet die Regierung, ob und in welcher Form sie sich zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen äussert?
2. Wie grenzt die Regierung dabei ihre Rolle zwischen sachlicher Information und politischer Empfehlung ab?
3. Welche Überlegungen stellt die Regierung an, um bei solchen Stellungnahmen der Vielfalt der politischen Auffassungen im Kanton angemessene Rechnung zu tragen?

*Regierungspräsident Bühler:* Ich komme sofort zur Beantwortung der Fragen. Die Frage eins: Sofern die Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt sind, äussert sich die Regierung mit der nötigen Zurückhaltung seit langer Zeit zu bedeutenden eidgenössischen Vorlagen. Das Bundesgericht hält dazu Folgendes fest, ich zitiere: «Betrifft der Ausgang einer eidgenössischen Volksabstimmung mehrere oder alle Kantone namhaft, dürfen sich die Kantonsregierungen im Vorfeld der Abstimmung dazu öffentlich äussern und eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Allerdings müssen sich die kantonalen Interventionen an den Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Transparenz messen lassen, wie sie auch für den Bundesrat gelten. Das gleiche gilt für die Konferenz der Kantonsregierungen, wenn eine Mehrheit der Kantone namhaft betroffen ist. Interventionen von Fachdirektorenkonferenzen im Vorfeld einer eidgenössischen Volksabstimmung bleiben ausgeschlossen.» Zitat Ende. Die Regierung entscheidet über eine Information der Öffentlichkeit primär nach dem Kriterium der Betroffenheit. Eine solche ist gegeben, wenn der Kanton von einer eidgenössischen Vorlage namhaft, das heisst erheblich betroffen ist. Je nach Stärke dieser Betroffenheit kann die Regierung verschiedene Intensitätsgrade der Kommunikation wählen. Erster Grad, reiner Positionsbezug, also eine Medienmitteilung. Zweiter, einfache Behördeninformation, zum Beispiel ein Point de Presse oder eine Medienkonferenz. Und dritter Grad, umfassende Behördeninformation inklusive Argumentarien und Faktenblättern.

Zur Frage zwei: Wie ausgeführt, ist die Regierung bei ihrer Kommunikation zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zur Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit verpflichtet. Die Prinzipien bedeuten im Einzelnen das Sachlichkeitsgebot, die Inhalte müssen faktenbasiert, logisch und überprüfbar sein. Das Transparenzgebot, behördliche Informationen müssen als solche klar erkennbar sein, um eine Verwechslung mit privaten Abstimmungskomitees auszuschliessen. Und Verhältnismässigkeit, die Häufigkeit und Art der Auftritte müssen im Verhältnis zur Bedeutung der Vorlage für den Kanton stehen.

Ich komme zur dritten Frage: Die Information der Bevölkerung über die Konsequenzen einer bedeutenden Vorlage für den eigenen Kanton versteht die Regierung als wichtige Aufgabe, um zu einer fundierten Meinungsbildung beizutragen. Die Regierung darf und muss ihre Haltung als demokratisch legitimierte politische Behörde vertreten und eine Abstimmungsempfehlung abgeben, sofern eine namhafte Betroffenheit des Kantons vorliegt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zwingend durch die Gesamtregierung getragen beziehungsweise beschlossen sein müssen. Das Bundesgericht schliesst Interventionen, zum Beispiel von Fachdirektorenkonferenzen explizit aus. Schliesslich bezieht die Regierung in ihre Überlegungen immer auch die interkantonale Situation mit ein. Regelmässig erfolgt die Kommunikation der Regierung zu eidgenössischen Vorlagen im Rahmen von Beschlüssen der Konferenz der Kantonsregierungen, welche mindestens eine Zustimmung von 18 Kantonen voraussetzt, der Regierungskonferenz der Gebirgskantone oder der Ostschweizer Regie-

rungskonferenz. Dies bedeutet in diesen Fällen, dass eine Mehrheit der Kantonsregierungen hinter der Haltung steht.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank Regierungspräsident Bühler. Grossrat Koch, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

*Koch:* Erlauben Sie mir eine kurze Nachfrage. Im Faktenblatt kombiniert die Regierung selektive Quellen, spekulative Szenarien und teilweise Worte wie dürfte, könnte und würde mit klaren Wertungen. Vor dem Hintergrund des von Ihnen zitierten Bundesgerichtsurteils 135/292: wie stellt die Regierung konkret sicher, dass die Kommunikation den Anforderungen eben der Sachlichkeit, der Ausgewogenheit und der Zurückhaltung auch wirklich entspricht, wenn solche Wörter in der Kommunikation verwendet werden?

*Regierungspräsident Bühler:* Die Regierung bespricht innerhalb der Regierungssitzung die aufbereiteten Grundlagen und beschliesst sie so. In Bezug auf einzelne Wordings ist sicher auch ein Ermessensspielraum da. Das müssten wir im Einzelfall vertiefter prüfen, falls das eine oder andere als gegen eines dieser Gebote verstossend aufgefasst wird.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Herr Regierungspräsident. Wir kommen nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Metzger und betrifft den Sachstand der Richtplananpassung Strassenverbindung zwischen Sils und Maloja. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Caduff. Bitte.

### **Metzger betreffend Sachstand der Richtplananpassung Strassenverbindung zwischen Sils und Maloja**

#### *Frage*

In der Augustsession 2024 überwies der Grosse Rat den Auftrag betreffend eine sichere Strassenverbindung zwischen Sils und Maloja (Oberengadin-Bergell) (GRP 5/2023-2024, S. 694) im Sinne meines Antrags, den ich mit allen Grossrätinnen und Grossräten der Region Maloja formulieren durfte, mit 85 gegen 17 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Die Regierung erhielt unter anderem den Auftrag, *schnellstmöglich, spätestens bis am 30. September 2025, für den Strassenabschnitt Sils – Plaun da Lej die genehmigungsfähige Anpassung des Koordinationsstandes auf «Festsetzung» im kantonalen Richtplan für die Tunnelvariante zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. IC\_528/2018, IC\_530/2018).* Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe erfolgte erst im Herbst 2025.

Ich ersuche die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist die Anpassung des Koordinationsstandes auf «Festsetzung» dem Bundesrat nun zur Genehmigung unterbreitet worden?

2. Falls ja: wann? Falls nein: wann genau wird dies erfolgen?

*Regierungsrat Caduff:* Ich beginne auch hier mit einer einleitenden Bemerkung: Die Erarbeitung der kantonalen Richtplananpassung, Ausbau Malojastrasse, Abschnitte Silvaplane/Sils und Sils Plaun da Lej, erfolgte koordiniert mit der Anpassung des regionalen Richtplans. Grundlage bildete die geplante Richtplananpassung aus dem Jahr 2020/2021, die der Bund im Sommer 2021 kritisch vorgeprüft hatte. Auf der Basis dieser Vorprüfung erforderte die Richtplanerarbeitung eine sorgfältige Ausarbeitung der langjährigen Projekthistorie inklusiv vertiefter Alternativen und Variantenprüfung mit Ermittlung und Abwägung der verschiedenen Interessen. Im Hinblick auf die möglichst schonende Landschaftseinbettung im BLN 1908 wurde der Beurteilung der Gesamtwirkung auf die Landschaftswahrnehmung besonders Gewicht beigemessen. Zusätzlich waren aufgrund von Anträgen aus der Region, insbesondere zu den Themen Langsamverkehr auf dem Abschnitt Silvaplane/Sils sowie zur Priorisierung des Ausbauvorhabens zwischen Sils und Plaun da Lej weitergehende Abklärungen und Besprechungen erforderlich. Das ARE unterbreitete die Richtplananpassung am 7. Oktober 2025 dem Bund zur Vorprüfung. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Richtplananpassung erfolgte koordiniert während 30 Tagen von 20. Oktober bis 19. November 2025 und wurde praxisgemäss auf die Zeit nach Jagd und Herbstferien gelegt. Der Vorprüfungsbericht des Bundes ging am 15. Dezember 2025 mit positivem Ergebnis ein. Seither erfolgt dessen Auswertung. Parallel dazu erfolgt die Auswertung der im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Stellungnahmen und die Bereinigung der Richtplanunterlagen. Aufgrund der regen Teilnahme am Mitwirkungsverfahren und den teilweise umfangreichen Stellungnahmen ist der Aufwand für die Auswertung, die materielle Prüfung und die Dokumentation der Ergebnisse höher als erwartet.

Nun zur ersten Frage: Nein, die Anpassung konnte dem Bund noch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Zur Frage zwei: Es ist vorgesehen, dass die bereinigten Richtplanunterlagen inklusive Mitwirkungsbericht bis Mitte Mai 2026 vorliegen. Abhängig vom Beschluss der Region an der nächsten Präsidentenkonferenz der Region Maloja am 2. Juli 2026 oder vorgängig im Zirkularverfahren kann mit einem Regierungsbeschluss kurz vor den Sommerferien, spätestens jedoch an der ersten Regierungssitzung nach den Sommerferien gerechnet werden. Anschliessend wird die Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Mit einer Genehmigung des Bundes kann demnach noch in diesem Jahr gerechnet werden.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Grossrat Metzger, auch Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen. Dies ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Nicolay und betrifft die Entsorgung von Strassenwischgut. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Parolini. Bitte.

## Nicolay betreffend Entsorgung von Strassenwischgut

### Frage

Seit der Einführung der Abfallverordnung VVEA im Jahr 2016 besteht eine Pflicht zur Aufbereitung von Strassensammlerschlamm und Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung.

In der Junisession 2025 hat Grossrat Tomaschett diesbezüglich eine Anfrage eingereicht.

Seit dem 1. Januar 2026 gelten im Kanton Graubünden neue Vorgaben zur fachgerechten Entsorgung von strassenbürtigen Abfällen.

Insbesondere für kleinere Gemeinden ergibt sich daraus eine besondere Herausforderung: die anfallenden Mengen sind häufig zu gering, damit sich eine eigenständige Transportlösung wirtschaftlich realisieren lässt. Zudem sprechen ökologische Gründe gegen lange Transportwege, wenn das Strassenwischgut über grössere Distanzen zu einer externen Anlage transportiert werden muss.

Ich ersuche daher die Regierung, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wohin werden die Abfälle des Strassenwischguts ab 1. Januar 2026 für die Aufarbeitung gebracht?
2. Wie bewährt sich die nun fast 4 Monate geltende Praxis im Kanton Graubünden?
3. Würde die Regierung regionale Lösungen für die Sammlung und den Transport unterstützen?

*Regierungsrat Parolini:* Il prim üna remarcha introductiva: Mineralisches Strassenwischgut weist vor allem im Frühling und im Sommer ähnlich hohe Schadstoffbelastungen wie Strassensammlerschlamm auf, welche wegen der hohen Belastung als Sonderabfall eingestuft werden. Das Strassenwischgut enthält häufig relevante Konzentrationen an Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen und PFAS, sogenannte Ewigkeitschemikalien. Eine Ablagerung auf einer Deponie, wie es im Kanton Graubünden bis anhin zum Teil der Fall war, ist deshalb aus ökologischer Sicht ein absolutes No-Go. Der Abtransport von Strassenwischgut für die Aufbereitung in weiter entfernten Aufbereitungsanlagen spielt für die gesamte Ökobilanz eine untergeordnete Rolle, da wie gesagt die Deponierung von Strassenwischgut nicht nur widerrechtlich ist, sondern eine massiv schlechtere Umweltauswirkung hat und auch das Grundwasser gefährden kann.

Die Antwort auf die erste Frage: Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung muss im Sinne der Abfallverordnung VVEA in geeigneten Anlagen verwertet werden. Die Firmen Blöchlinger AG in Neuhaus, St. Gallen, Regio Recycling in Goldach, St. Gallen, Bon Kanalreinigung AG in Bad Ragaz, St. Gallen und TIB Recycla SA in Mezzovico, Tessin, betreiben Aufbereitungsanlagen für Strassensammlerschlamm und Strassenwischgut. Mehr als die Hälfte der im Kanton Graubünden anfallenden strassenbürtigen Abfälle, Strassensammlerschlamm und Strassenwischgut, werden bereits heute in diesen Anlagen fachgerecht verwertet. Strassenwischgut kann vor der Verwertung vor Ort zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung erfolgt in der Regel in wasserundurchlässigen Mulden oder auf befestigten und fachgerecht entwässerten Flä-

chen, siehe ANU-Vollzugshilfe, bauliche Anforderungen an Umschlag- und Lagerplätze für Abfälle, Stichwort Strassenwischgut. Für die Annahme und Zwischenlagerung von Strassenwischgut ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des ANU erforderlich. Viele Gemeinden im Kanton Graubünden sind derzeit dabei, sich entsprechende Zwischenlagermöglichkeiten für Strassenwischgut zu schaffen. So hat zum Beispiel die Gemeinde Davos neu beim Kieswerk Oberrauch ein gemeindeeigenes Absetzbecken errichten lassen. Die Gemeinde Pontresina entsorgt sein Strassenwischgut seit 2026 über das Kieswerk Montebello, welches das Strassenwischgut zwischenlagert und dann einer Entsorgungsanlage zuführt. Im Zeitraum September bis Dezember besteht Strassenwischgut häufig aus reinem, unverschmutztem Herbstlaub. Dieses muss nicht aufbereitet werden, sondern kann in regionalen Kompostier- oder Vergärungsanlagen entsorgt werden gemäss Cercle déchets Ost Vollzugshilfe Entsorgung und Verwertung von Strassenwischgut und unverschmutztem Herbstlaub. Die Antwort auf die zweite Frage: Bereits 2025 wurde ein grosser Teil des im Kanton anfallenden Strassenwischguts in ausserkantonalen Anlagen fachgerecht aufbereitet. Seit Anfang 2026 haben, wie bereits in der Antwort eins beschrieben, weitere Gemeinden ihre Entsorgung umgestellt und entsorgen neu ihr Strassenwischgut gesetztes- und umweltkonform in entsprechenden Aufbereitungsanlagen.

Und die Antwort auf die dritte Frage: Gemäss Art. 35 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes sind die Gemeinden für die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt aus kommunalen Strassen verantwortlich und müssen deshalb auch die Entsorgungskosten dieser Abfälle tragen. Die Pflicht zur gesetzeskonformen Aufbereitung besteht seit der Einführung der Abfallverordnung im Jahre 2016. In anderen Kantonen, insbesondere in den beiden Nachbarkantonen St. Gallen und Tessin, aber auch beispielsweise im Thurgau oder in Zürich, wird seit diesem Zeitpunkt dieser Pflicht nachgekommen. Da der Stand der Technik für die Aufbereitung von strassenbürtigen Abfällen bis vor kurzem nicht definiert war, duldet das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden als zuständige Vollzugsbehörde die Deponierung. Dadurch konnte notabene sehr viel Geld gespart werden. Vergleiche dazu die Antwort der Regierung zur Anfrage Tomaschett vom 19. August 2025. Die Regierung sieht deshalb keine Veranlassung, regionale Lösungen für die Sammlung und den Transport finanziell zu unterstützen. Zudem fehlt dafür die gesetzliche Grundlage. Fachliche Unterstützung bekommen die Gemeinden und Regionen vom ANU. Das ANU kann zudem die Zwischenlagerung von Strassensammlerschlamm bewilligen, wenn die abfallrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

*Standesvizepräsident Luzio:* Angraztg fitg cunsigliar guvernativ Parolini. Grond cunsigliera Nicolay Vous vez la pussebladad da far ena curta dumonda.

*Nicolay:* Grazcha fich, eau nu d'he üngüna dumanda. Grazcha per la resposta.

*Standesvizepäsident Luzio:* Somit kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Preisig und betrifft ein unzulässiges Konstrukt bei einem Chalet in St. Moritz zur Steuerumgehung. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Caduff.

### **Preisig betreffend unzulässiges Konstrukt von Peter Spuhler bei seinem Chalet in St. Moritz zur Steuerumgehung**

#### *Frage*

Aus dem am 10. Februar 2026 publizierten Urteil des Bundesgerichts (BGE 9C\_107/2025) geht hervor, dass Peter Spuhler mit der Zwischenschaltung seiner Chalet-AG in St. Moritz eine Steuerumgehung begangen hat. Die Konstruktion sei wirtschaftlich nicht begründet gewesen, sondern diene laut Bundesgericht vor allem dazu, Steuern zu sparen. Er sparte damit rund CHF 865'000. (SRF News vom 11.02.26)

Das Chalet in St. Moritz ist der einzige Vermögenswert der Aktiengesellschaft Chesa Sül Spelm, deren Sitz sich seit 2017 in Frauenfeld TG befindet. Alleinaktionär der Gesellschaft ist Peter Spuhler, der Verwaltungsratspräsident von Stadler Rail. Er war in der Folge auch der einzige Mieter des Hauses. (SRF News vom 11.02.26) Auch der Hinweis, im Haus gebe es gelegentlich genutzte Büroräume, überzeugte das Bundesgericht nicht. Für das Gericht bleibt das Objekt im Kern ein Feriendomizil des Aktionärs, nicht ein echter Geschäftsbetrieb, denn eine Vermietung fände nicht statt. (cash news vom 11.02.26) Gestützt auf diese erneuten unschönen Schlagzeilen aus Graubünden ersuche ich die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Geht es beim vorliegenden Fall nicht nur um eine Steuerhinterziehungsumgehung (*nachträgliche Korrektur auf Wunsch der Fragestellerin*), sondern auch um eine Umgehung der Erstwohnungsverpflichtung?
2. Müssen die Regeln für Immobilien- und Besitzgesellschaften verschärft werden?
3. Braucht es mehr Transparenz und eine einheitlichere Missbrauchsprüfung?

*Regierungsrat Caduff:* Ich beginne auch hier mit einleitenden Bemerkungen: Die fragliche Liegenschaft in St. Moritz befindet sich im Eigentum einer Aktiengesellschaft. Die AG hatte ihren Sitz bis 2017 im Fürstentum Liechtenstein und seither im Kanton Thurgau. Gemäss dem zitierten Bundesgerichtsentscheid und verschiedenen Medienberichten wechselte im Rahmen dieses Vorgangs auch das Aktionariat, das heisst das Unternehmen beziehungsweise deren Aktien wurden im 2017 verkauft. Die Gesellschaft war im Mehrwertsteuerregister eingetragen und machte im Zusammenhang mit einer Sanierung Vorsteuerabzüge geltend, welche zunächst von der eidgenössischen Steuerverwaltung gewährt wurden. Im Verfahren vor Bundesgericht stand im Zentrum die Frage, ob die Gesellschaft überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit ausübte und damit mehrwertsteuerpflichtig war. Das Bundesgericht stellte klar, dass diese Frage vorrangig zu prüfen ist, bevor eine allfällige Steuerum-

gehung beurteilt werden kann. Da die bisherige Beurteilung methodisch fehlerhaft war, wurde der Fall zur neuen Prüfung zurückgewiesen. Es ergab sich dabei, dass keine Steuerpflicht bestand. Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Vorsteuerabzug, was eine entsprechende Rückforderung zur Folge hat.

Zu Frage eins: Im einleitenden Text zur Frage wird korrekt von Steuerumgehung gesprochen, in der Frage selbst zuerst jedoch von Steuerhinterziehung. Die Fragestellerin hat das aber korrigiert. Es handelt sich in der Tat nicht um Steuerhinterziehung, sondern das Urteil spricht von Steuerumgehung. Das Bundesgericht qualifiziert die gewählte Struktur ausdrücklich als Steuerumgehung. Ich möchte den Unterschied kurz erläutern. Dabei ist zwischen diesen beiden Begriffen klar zu unterscheiden. Steuerhinterziehung setzt ein strafbares Verhalten voraus, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den Steuerbehörden. Dem gegenüber liegt eine Steuerumgehung vor, wenn eine rechtlich zulässige Gestaltung gewählt wird, die jedoch wirtschaftlich unangemessen erscheint und primär der Steuerersparnis dient. Im vorliegenden Fall wurde die Konstruktion offengelegt. Das Bundesgericht erachtet sie jedoch als missbräuchlich, da ihr keine ausreichende wirtschaftliche Substanz zukam.

Nun zur Frage der Erstwohnpflicht: Das Urteil betrifft ausschliesslich die mehrwertsteuerrechtliche Beurteilung und äussert sich nicht zur Frage einer allfälligen Umgehung der Erstwohnungsverpflichtung. Das Haus wurde im Jahr 1870 gebaut, bestand somit bereits vor dem 12. März 2012. Es handelt sich somit um eine altrechtliche Wohnung, welche frei nutzbar ist. Nach dem Erwerb im Jahr 2017 erfolgte eine umfassende Sanierung. Dem Kanton ist jedoch weder bekannt, ob im Rahmen dieser Sanierung eine Pflicht zur Nutzung als Erstwohnung auferlegt wurde, noch, wie die Liegenschaft derzeit genutzt wird. Zuständig für die Prüfung der Einhaltung solcher Verpflichtungen wäre ohnehin die Gemeinde. Gemäss aktuellem Grundbuchauszug ist keine Erstwohnungsverpflichtung angemerkt. Sollte das Chalet aber über eine Erstwohnaufgabe gemäss Zweitwohnungs-gesetz oder gemäss kommunalem Recht verfügen, so hätten sich die Eigentümerschaft und die Nutzerschaft natürlich daran zu halten. Festzuhalten ist jedoch im Allgemeinen, dass es bei der Einhaltung von Erstwohnungsverpflichtungen um die Frage geht, wie die Wohnung respektive das Haus genutzt wird, nicht, wer Eigentümerin oder Eigentümer ist. Insofern können Unternehmen Liegenschaften mit Erstwohnungsverpflichtungen ohne Weiteres im Eigentum haben. Dies stellt keine Umgehung dar.

Zu Frage zwei: Das Bundesgerichtsurteil zeigt keine Regelungslücke im geltenden Recht auf. Vielmehr präzisiert es die anzuwendende Prüfungsreihenfolge und stärkt die bestehende Praxis. Insbesondere hält das Gericht fest, dass zunächst das Vorliegen einer steuerbaren unternehmerischen Tätigkeit zu prüfen ist, bevor eine allfällige Steuerumgehung beurteilt wird. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es bereits heute, missbräuchliche Gestaltungen zu erfassen und zu korrigieren. Ein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verschärfung der Regelung für Immo-

lien- und Besitzgesellschaften ist daraus nicht abzuleiten. Sofern die Frage auf das Zweitwohnungsgesetz abzielt, gilt nochmals festzustellen, dass die Nutzung massgebend ist, die Eigentumsverhältnisse spielen grundsätzlich keine Rolle.

Zur dritten Frage: Das Urteil trägt zur Klärung und Vereinheitlichung der Missbrauchsprüfung bei, indem es die methodische Vorgehensweise konkretisiert. Dies stärkt die Rechtssicherheit und fördert eine einheitliche Anwendung durch die Behörden. Ein zusätzlicher gesetzgeberischer Bedarf hinsichtlich Transparenz oder weiterer Vereinheitlichungen ist aus Sicht der Regierung derzeit nicht angezeigt. Auch hier, soweit es um das Zweitwohnungsgesetz geht, sind die Gemeinden zuständig für die Prüfung, ob Erstwohnverpflichtungen eingehalten sind oder nicht. Die rechtlichen Instrumente sind vorhanden, es gilt sie anzuwenden.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank Herr Regierungsrat. Grossrätin Preisig, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen. Bitte.

*Preisig:* Ja, vielen Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Vielen Dank auch, dass ich meinen dummen Verschreiber nachträglich noch korrigieren konnte. Das war sehr nett, bin ich auch froh darüber. Ich habe eine kurze Nachfrage. Und zwar hinsichtlich einer möglichen Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Erschwert es da nicht noch, solche Konstrukte, auch die Überprüfung, ob es sich tatsächlich um Zweitliegenschaften handelt oder nicht?

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank Grossrätin Preisig. Diese Frage wird Regierungsrat Caduff beantworten.

*Regierungsrat Caduff:* Es spielt keine Rolle, ob Regierungsrat Bühler oder ich sagen, dass wir das im Rahmen der Ausarbeitung der Objektsteuer zu klären haben. *Heiterkeit.*

*Standesvizepräsident Luzio:* La proxima dumonda è nia messa da grond cunsigliar Rauch e pertotga ils Gis olimpics Milano Cortina ed il concept da traffic e siertad. Chella dumonda vegn raspundia da cunsigliera guvernativa Maissen.

### **Rauch betreffend Olympische Winterspiele Milano–Cortina – Verkehrs- und Sicherheitskonzept**

#### *Frage*

Die Olympischen Winterspiele Milano–Cortina erforderten auch vom Kanton Graubünden umfangreiche Vorbereitungen und Abklärungen. Das Konzept hat bezüglich Verkehr auch gut funktioniert. Für die erwarteten Verkehrsströme und Sicherheitsanforderungen wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet, dessen Gesamtkosten gemäss kantonaler Schätzung rund 5,5 Millionen Franken betragen. Im Oktober 2025 wurde kommuniziert, dass ein finanzieller Beitrag aus Italien in Aussicht stehe.

Sollte dieser nicht kostendeckend ausfallen, müssten die verbleibenden Kosten über Gebühren für P+R und Shuttleangebote von den Gästen getragen werden. Im Februar deutete jedoch vieles darauf hin, dass Italien sich nur in geringem Umfang beteiligen wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich der Regierung folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die verbleibenden Kosten des Verkehrs- und Sicherheitskonzeptes, die letztlich vom Kanton Graubünden beziehungsweise vom Bündner Steuerzahler getragen werden müssen?
2. In welcher Form beziehungsweise mit welchem Verbindlichkeitsgrad hat Italien seine finanzielle Beteiligung zugesichert (schriftlich, mündlich oder in anderer Weise)?
3. Welche weiteren Schritte plant die Regierung, falls sich die finanzielle Beteiligung Italiens als unzureichend erweist?

*Regierungsrätin Maissen:* Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen: Die 25. Olympischen Winterspiele wurden vom 6. bis 22. Februar 2026 in Norditalien durchgeführt. Unter anderem an den Austragungsorten Livigno und Bormio in der Nähe der Schweizer Grenze. Aufgrund seiner geografischen Nähe war der Kanton Graubünden direkt von den Auswirkungen dieses grossen internationalen Ereignisses betroffen. Der Zeitpunkt der Olympischen Winterspiele fiel mit der Hochsaison der Wintertourismusorte in Graubünden zusammen. Die Verbindung von Graubünden an die Austragungsorte erfolgte über den Ofenpass sowie durch den einspurigen privat betriebenen Tunnel Munt La Schera, welcher ein verkehrstechnisches Nadelöhr darstellte. Deshalb war es aus kantonaler Sicht wichtig, dass der Verkehrsfluss mit Verkehrslenkungs- und -entlastungsmassnahmen sichergestellt wurde. Dies wurde auch von politischer und touristischer Seite aus den betroffenen Bündner Regionen gefordert.

Zu diesem Zweck wurde mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2025 die Koordination der Verkehrslenkung und Ereignisbewältigung im Kanton Graubünden definiert und die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Graubünden genehmigt. Zugleich bewilligte die Regierung dafür eine gebundene Ausgabe von brutto 5,484 Millionen Franken, unter Vorbehalt der notwendigen Budgetkredite durch den Grossen Rat. Das Verkehrskonzept Graubünden beinhaltet einen Park and Ride-Betrieb an verschiedenen Standorten um Zernez, eine Angebotsergänzung im öffentlichen Verkehr bei der Rhätischen Bahn für die Strecke Landquart-Zernez sowie einen Shuttlebetrieb der Postauto AG durch den Tunnel Munt La Schera nach Livigno aus Richtung Zernez und Müstair. Die Dimensionierung der Massnahmen beruhte auf Angaben der Veranstalter in Livigno zum Besucheraufkommen.

Erfreulicherweise kann aus heutiger Sicht festgehalten werden, dass das Verkehrskonzept Graubünden funktioniert hat. Der öffentliche Verkehr wurde im Rahmen der Olympischen Winterspiele im Kantonsgebiet stark genutzt und der Strassenverkehr funktionierte fast ohne Störungseffekte. Insgesamt war das Besucheraufkommen

aber etwas niedriger als von den Veranstaltern prognostiziert.

Zur Frage eins: Der Schlussbericht samt Schlussrechnung betreffend das Verkehrskonzept Graubünden behandelt die Regierung anfangs Mai. Das entsprechende Geschäft befindet sich aktuell dienststellenübergreifend in Erarbeitung. Feststeht, dass das Verkehrskonzept Graubünden weniger gekostet hat als im Oktober 2025 durch die Regierung bei der Verabschiedung der gebundenen Ausgabe angenommen. Aufgrund des Mobilitätsverhaltens der Anreisenden an die Olympischen Winterspiele haben die Einsatzleitenden jeweils auf die vorherrschende Situation reagiert und es wurden entsprechende Optimierungsmassnahmen getroffen. Der Parkplatz in Zernez Süd wurde nach wenigen Tagen vollständig geschlossen, der Verkehrsdienst im Landquart Fashion Outlet aufgelöst und der Verkehrsdienst am Vorsortierplatz Champsech zurückgefahren. Im Weiteren wurden auch Dienste der Kontrollposten und von Kundenlenkern storniert.

Zur Frage zwei: Es liegt gegenüber dem Kanton Graubünden keine schriftliche Zusage vor. Wie bereits in der Dezembersession 2025 durch die Regierung in der Antwort auf die Anfrage Mazzetta betreffend Verkehrskonzept für die Olympischen Spiele 2026 ausgeführt, hat die italienische Seite mehrfach lediglich einen Betrag von rund 600 000 Euro in Aussicht gestellt. Sowohl auf politischer als auch auf operativer Ebene wurde der Kontakt mit der italienischen Seite gepflegt und es fanden mehrere Sitzungen statt. Dabei wurde seitens Italiens wiederholt eine finanzielle Kostenbeteiligung am Verkehrskonzept Graubünden in Aussicht gestellt. Diese wurde auch in mehreren Stellungnahmen gegenüber den Medien öffentlich bekräftigt. Eine verbindliche Zusage, insbesondere zur Höhe des Beitrags, liegt jedoch bis heute der Regierung nicht vor. Die Regierung erwartet diesbezüglich zeitnah Klarheit und wird die Interessen des Kantons weiterhin mit Nachdruck vertreten.

Zur Frage drei: Nach der Behandlung des Schlussberichts und der Schlussrechnung durch die Regierung anfangs Mai 2026 ist vorgesehen, dass sich der Kanton erneut mit der italienischen Seite trifft und um die Kostenbeteiligung Italiens ersucht. Der Kanton wird sich dafür einsetzen, dass die effektiv angefallenen Kosten möglichst vollständig seitens der italienischen Seite übernommen werden.

*Standesvizpräsident Luzio:* Angraztg fitg cunsigliera guvernativa Maissen. Grond cunsiglier Rauch, Vous vez la pussebladad da far ena curta dumonda.

*Rauch:* Grazcha fich pella resposta. Be cuort: Vegn quel Schlussbericht publicità oder staina dumandar davo?

*Regierungsrätin Maissen:* Es ist vorgesehen, dass wir ausführlich darüber informieren werden. Ob der Schlussbericht auch publiziert wird, ist im Moment noch nicht festgelegt.

*Standesvizpräsident Luzio:* Somit kommen wir zur zweitletzten Frage. Diese wurde eingereicht von Grossrat Roffler und betrifft die Vernehmlassung der Standortför-

derung 2028 bis 2032. Dies ist nun bereits die achte Frage, die Regierungsrat Caduff beantwortet. Bitte.

### **Roffler betreffend Vernehmlassung der Standortförderung 2028-2032**

#### *Frage*

Am 25. Februar schickte der Bundesrat die Botschaft zur Standortförderung 2028-2032 in die Vernehmlassung. Dazu gehören auch die Unterstützung für Schweiz Tourismus und die neue Regionalpolitik (NRP), die Projekte in Berggebieten und Randregionen fördert. In der Botschaft geht man davon aus, dass das Entlastungspaket 2027 wie vorgeschlagen durchs Parlament kommt, und plant bei der Standortförderung weniger Geld ein. Aus der neuen Regionalpolitik will sich der Bund nach 2030 komplett zurückziehen. Der Schweizerische Gemeindeverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) fordern den Bund auf, die Vernehmlassung abubrechen.

Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Unterstützt die Bündner Regierung die Forderung des Gemeindeverbandes und der SAB, die Vernehmlassung abubrechen?
2. Wurde die Bündner Regierung in dieser Angelegenheit bereits aktiv beim Bund?
3. Was würde es für Graubünden bedeuten, wenn sich der Bund aus der Regionalpolitik ab 2030 zurückziehen würde?

*Regierungsrat Caduff:* Ich nehme an, Ihr wolltet testen, ob ich lesen kann. *Heiterkeit.* Ich beginne auch hier mit einer einleitenden Bemerkung: Der Bundesrat hat am 25. Februar 2026 die Vernehmlassung der Botschaft zur Standortförderung 2028-2031 eröffnet. Für diese Zeitspanne sollen knapp 400 Millionen Franken eingesetzt werden. Im Mittelpunkt stehen die administrative Entlastung der KMU, die Unterstützung der KMU beim Zugang zu internationalen Märkten sowie die wirtschaftliche Stärkung der Regionen. Zur Botschaft für Standortförderung wird zum ersten Mal eine Vernehmlassung durchgeführt. Dieses Vorgehen wird von der Regierung begrüsst. In der Tat ist es jedoch ungünstig, eine Botschaft in Vernehmlassung zu geben, während massgebliche Entscheide des eidgenössischen Parlaments, ich spreche hier vom Entlastungspaket 2027, zu erwarten sind. Neben inhaltlichen Punkten fliesst auch dieser Aspekt in die Vernehmlassungsantwort der Regierung des Kantons Graubünden ein respektive ist bereits eingeflossen in die Antworten der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone.

Nun zur Frage eins: Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren zur Botschaft Standortförderung 2028-2031 zu einem Zeitpunkt eröffnet, als die parlamentarische Beratung zum Entlastungspaket 2027 noch nicht abgeschlossen war. Die eidgenössischen Räte bestätigten eine Woche nach Start der Vernehmlassung, dass unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Regionalpolitik nicht angepasst wird und die Einlagen in den Fonds

für die Regionalentwicklung bestehen bleiben. Somit kann sich der Bund weiterhin in der neuen Regionalpolitik engagieren. Der in der Botschaft Standortförderung angekündigte Rückzug des Bundes aus der Regionalpolitik ab 2031 steht damit zumindest vorerst nicht mehr im Raum. Es lässt sich darüber diskutieren, ob der Zeitpunkt für den Start der Vernehmlassung richtig gewählt wurde. Nichtsdestotrotz unterstützt die Regierung die Forderung nach einem Abbruch der laufenden Vernehmlassung nicht. Dies vor dem Hintergrund, dass seitens Bund klar signalisiert wurde, dass die Entscheide zum Entlastungspaket 2027 in der Botschaft zur Standortförderung 2028-2031 berücksichtigt werden. Sie werden zusammen mit den Inputs aus der aktuellen, laufenden Vernehmlassung in die Überarbeitung der Botschaft einfließen. Einen Abbruch des laufenden Vernehmlassungsverfahrens erachtet die Regierung deshalb nicht als angezeigt.

Zu Frage zwei: Mit dem Entscheid des Parlaments im Entlastungspaket 2027 keine Gesetzesänderung bei der NRP vorzunehmen und die Fonds-Einlagen nicht zu streichen, konnte jüngst ein wichtiger Erfolg zugunsten der NRP verzeichnet werden. Dass seitens Bunds und Bundesparlaments weitere Bestrebungen und Entscheide folgen, welche einen Rückzug des Bundes aus der NRP bewirken, ist keineswegs ausgeschlossen. Der Kanton Graubünden wird die Stellungnahme zur Botschaft Standortförderung deshalb koordiniert, unter anderem mit der vorher bereits erwähnten RKGK, also Regierungskonferenz der Gebirgskantone, sowie der VDK gezielt und aktiv nutzen, um wie bereits zusammen mit dem EP 27 erneut und eindringlich auf die Relevanz der NRP als Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung hinzuweisen. Kontakte und Treffen beim Bund und mit den eidgenössischen Parlamentariern aus Graubünden sind etabliert respektive terminiert.

Zur Frage drei: Die NRP ist ein bewährtes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung und als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen ausgestaltet. Zieht sich der Bund aus der NRP zurück, würde der Kanton Graubünden das für ihn derzeit zentrale Instrument für die Förderung von Entwicklungsprojekten und Infrastrukturen im Tourismus sowie zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der KMU verlieren. Um, damit ihr ein Bild habt, welchen Stellenwert die NRP im Kanton Graubünden hat, kann ich gern wiedergeben, welche Mittel in den letzten zehn Jahren durchschnittlich pro Jahr aus der NRP gewährt wurden: Es sind rund fünf Millionen Franken A-fonds-perdu-Beiträge an Entwicklungsprojekte pro Jahr und es sind rund 4,7 Millionen Franken Bundesdarlehen und zusätzlich noch 1 Million Franken A-fonds-perdu-Beiträge pro Jahr an Infrastrukturprojekte. Hinzu kommen weitere Mittel, mit denen Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Interreg-Programme gefördert werden. Das sind etwa 140 000 Franken pro Jahr sowie Mittel des Programms San Gottardo. Da handelt es sich um etwa 0,6 Millionen Franken pro Jahr.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungsrat Caduff. Im Fach Lesen haben Sie mit Sicherheit bestanden. *Heiterkeit.* Grossrat Roffler, Sie haben die Möglichkeit, eine Nachfrage zu stellen.

*Roffler:* Ich bedanke mich bei Regierungsrat Caduff für die ausführliche, detaillierte Antwort und habe keine Nachfrage.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank. Somit kommen wir zu der letzten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Sax betreffend Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Böhler.

### **Sax betreffend Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden**

#### *Frage*

Die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (BR 710.200) wurde am 25.09.2012 erlassen und ist seit dem 01.12.2012 in Kraft. Seither wurde die Verordnung zweimal geändert, letztmals am 05.09.2023. In Ergänzung zum Finanzhaushaltsgesetz regelt sie die Grundsätze der Steuerung des Finanzhaushalts, des Kreditrechts, der Rechnungslegung sowie der Rechnungs- und Verwaltungsführung der Gemeinden. Sie dient damit der einheitlichen Anwendung von HRM2 und damit der Vergleichbarkeit.

In Art. 12 der Verordnung sind die Bruttobeträge aufgeführt für Ausgaben, welche über die Investitionsrechnung zu buchen sind, wenn der Bruttobetrag die jeweilige Aktivierungsgrenze übersteigt.

Dazu ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Hat sich die Unterscheidung der Aktivierungsgrenze nach Gemeindegrösse aus Sicht der Regierung bewährt?
2. Ist die Aktivierungsgrenze absolut fix anzuwenden durch die Gemeinden oder gibt es einen gewissen prozentualen Ermessensspielraum bei kleinen Überschreitungen? Bspw. bei einer Ausgabe von CHF 50 600 für eine Gemeinde über 1000 Einwohner.
3. Die Verordnung ist seit dem 01.12.2012 in Kraft. In dieser Zeit hat sich die Teuerung um 7 Prozent verändert (gemäss LIK-Teuerungsrechner vom 12.2012 – 03.2026). Sieht die Regierung die Möglichkeit (mindestens im Umfang der Teuerung bzw. aufgrund der gemachten Erfahrungen allenfalls in höherem Umfang), die Aktivierungsgrenzen mit einer Änderung zeitnah anzupassen?

*Regierungsrat Böhler:* Zuerst einleitende Bemerkungen: Seit dem Rechnungsjahr 2019 legen alle Bündner Gemeinden ihre Jahresrechnungen nach dem HRM2-Standard ab. Die Grundlage hierfür findet sich in der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung. Die Anfrage zielt auf die Aktivierungsgrenze für Investitionsausgaben ab. Während der Kanton dafür eine Aktivierungsgrenze von 200 000 Franken anwendet, sind die Grenzen für die Gemeinden abgestuft nach der Bevölkerungsgrösse. Gleiche Aktivierungsgrenzen wie sie der Kanton Graubünden für seine Gemeinden kennt, kommen auch in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn, Tessin und Uri zur Anwendung.

Zur ersten Frage: Die Unterscheidung der Aktivierungsgrenze nach Gemeindegrösse hat sich im Grundsatz bewährt, auch wenn diese Abstufung nicht sämtlichen Gemeinden gerecht werden. Die Möglichkeiten für Investitionsausgaben sind je nach finanzieller Stärke einer Gemeinde und wirtschaftlicher Ausrichtung unterschiedlich. Eines der Ziele von HRM2 ist die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen. Um dieses Ziel nicht unnötig zu untergraben, sollten die Aktivierungsgrenzen eingehalten werden.

Zur Frage zwei: In der Praxis sind die Aktivierungsgrenzen nicht absolut fix. Im Sinne einer hohen Gemeindeautonomie und einer zurückhaltenden Finanzaufsicht werden Abweichungen von den Aktivierungsgrenzen toleriert. Zudem haben die Gemeinden ohnehin die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen, um die politisch und strategisch beabsichtigten Möglichkeiten der Gemeinden nicht einzuschränken. Einschränkungen bestehen lediglich, wenn diese zusätzlichen Abschreibungen zu einem Aufwandüberschuss führen würden oder gar ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Die Regierung konnte zudem mit der Revision der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden per 2024 eine in der Praxis bestehende Unsicherheit in Bezug auf die Aktivierungspflicht von werterhaltenden Ausgaben für Verwaltungsvermögen klären. So ist der bauliche und betriebliche Unterhalt an Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welcher die Nutzung im Rahmen der Nutzungsdauer und des Umfangs sicherstellt, der Erfolgsrechnung zu belasten. Das war jetzt ein bisschen technisch, aber korrekt. *Heiterkeit*.

Zur Frage drei: Vorderhand erscheint eine Anpassung nicht vordringlich. Wie gesehen, haben die Gemeinden erheblichen Spielraum, entsprechende Abschreibungen auf die Investitionen zu tätigen, so dass das politische Handeln nicht eingeschränkt ist. Bei einer nächsten Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung wird die Regierung die Aktivierungsgrenzen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Vielen Dank, Regierungspräsident Bühler. Grossrat Sax, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

*Sax:* Vielen Dank, Herr Regierungspräsident, für die Ausführungen, für die Antwort. Auch wenn es technisch korrekt und so ein bisschen schwierig vielleicht war. Ich bin mit der Antwort einverstanden, dankbar für die Aussagen und habe keine weiteren Fragen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Somit wären wir am Ende dieser Fragestunde. Ich möchte mich bei euch bedanken für die Disziplin, die Ihr hattet bei der kurzen Nachfrage, auch wenn vielleicht bei der einen oder anderen Antwort einem ein Kommentar auf der Zunge brennt. Vielen Dank. Gut. Bevor wir zum nächsten Traktandum kommen, darf ich Sie informieren, dass das CMI nun uneingeschränkt funktionieren sollte. Das Amt für Informatik hat gestern mit allen Kräften dafür gesorgt, dass das System wieder auf die Beine kommt und auch unser Ratssekretariat hat beste Arbeit geleistet in dieser Sandwich-Funktion, um diese technischen Probleme zu über-

brücken. Vielen Dank. *Applaus*. Wir kommen somit nun zum nächsten Traktandum. Gut. Nach dieser ausgiebigen Fragestunde habe ich mich dazu hinreissen lassen, *Heiterkeit*, eine Pause einzuschalten. Wir treffen uns wieder hier pünktlich um 10.40 Uhr.

*Pause*

*Standesvizepräsident Luzio:* Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Vielen Dank. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir sind beschlussfähig und werden darum beginnen. Wir kommen nun zum Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz zur Landsession 2027 des Grossen Rates, die wir extra muros abhalten dürfen. Das Geschäft wurde von der Präsidentenkonferenz vorbereitet und wird von Standespräsidentin Favre Accola vertreten. Frau Standespräsidentin, ich erteile Ihnen das Wort.

## **Bericht und Antrag der PK zur Landsession 2027**

### **Eintreten**

*Antrag PK*  
Eintreten

*Standespräsidentin Favre Accola:* Auch von meiner Seite einen schönen guten Morgen. Bun di. Buongiorno. Gerne darf ich Ihnen zum Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz zur Landsession des Grossen Rats 2027 Nachfolgendes erläutern. Im September 2025 wurde die Landsession 2027 öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben. Innert der Bewerbungsfrist gingen beim Sekretariat vier schriftliche Bewerbungen ein. Region Moesa, Gemeinde Vals, Gemeinde Scuol, Gemeinde St. Moritz. Nach Einsichtnahme in die Bewerbungs dossiers und den Auswertungsbericht des Ratssekretariats diskutierte die Präsidentenkonferenz an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026 die Vorzüge der vier Kandidaturen. Sie stellte dabei fest, dass alle vier Kandidaturen die Anforderungskriterien für die Durchführung der Landsession des Grossen Rats erfüllen. Das Konzept der Gemeinde Vals schneidet am besten ab, weil es unter anderem ein optimales Umfeld für Begegnungen der Politik mit der einheimischen Bevölkerung bietet.

Die Landsession soll im 2021 eröffneten Zentrum Glüs abgehalten werden, welches nur fünf Gehminuten vom Dorfkern entfernt liegt. In Vals ist eine ausreichende Anzahl an Hotelzimmern in den diversen Sternekategorien für alle Sessionsteilnehmenden vorhanden. Die meisten Hotels sind vom Zentrum Glüs aus in fünf Minuten zu Fuss erreichbar. Auch die Verpflegung sämtlicher Gäste ist garantiert. Vals stellt zudem ein spannendes und abwechslungsreiches Rahmenprogramm in Aussicht. Am 16. Februar 2026 konnte ich mir vor Ort in Vals persönlich ein Bild des Austragungsortes machen, und mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde und des Tourismusvereins das Konzept sowie offene Fragen besprechen. Dabei bestätigte sich, dass die Gemeinde

Vals äusserst motiviert sowie bestens geeignet und in der Lage ist, die Landsession 2027 zu organisieren, durchzuführen und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Wie im Bericht ausgeführt, hat sich die PK für Vals als Austragungsort der Landsession 2027 entschieden. Bei diesem Entscheid standen für die PK das Argument der ausgeglichenen, geografischen beziehungsweise regionalen Verteilung der Landsession sowie das Argument der Zentralität der Veranstaltung im Vordergrund. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der PK, erstens auf das Geschäft einzutreten und zweitens, den Antrag der PK zur Durchführung der Landsession im Juni 2027 in Vals zu unterstützen. Besten Dank.

*Standesvizpräsident Luzio:* Vielen Dank, Frau Standespräsidentin. Wünschen weitere Mitglieder der PK das Wort zum Eintreten? Das Wort ist demnach nun offen für das Plenum. Wer möchte sich zum Eintreten äussern. Grossrat Derungs.

*Derungs (Lumbrein):* Als Bewohner und Grossrat aus dem Kreis Lugnez liegt mir die Kandidatur von Vals besonders am Herzen, auch wenn ich leider daran nicht teilnehmen werden kann. Es freut mich auch zudem, dass eine Delegation von Vals mit der Gemeindepräsidentin Rita Schmid heute hier auf der Tribüne anwesend ist. Herzlich Willkommen. Die Bewerbung von Vals überzeugt inhaltlich wie auch praktisch. Das Zentrum Glüis bietet eine moderne und gut geeignete Infrastruktur, die ich selber bestens kenne und auch die kurzen Wege im Dorf schaffen genau die Nähe zur Bevölkerung und auch unter uns Ratsmitgliedern, die eine Landsession auszeichnen soll. Hinzu kommt, dass Vals als hochwertiger Tourismusort weit über die Region hinaus bekannt ist. Die Gemeinde und auch ihre touristischen Partner sind es gewohnt, Gäste mit Qualität, Verlässlichkeit und Gastfreundschaft zu empfangen, wie auch unsere Standespräsidentin bereits ausgeführt hat. Und nicht zuletzt ist auch die regionale Ausgewogenheit ein wichtiges Argument. Die Surselva ist wieder an der Reihe, das ist richtig und auch fair. Ich erinnere auch gerne daran, dass sich bereits Alt-Grossrat Stefan Schmid im Jahre 2022 mit Überzeugung für Vals als Austragungsort der Landsession 2023 eingesetzt hat und damals grosszügigerweise Klosters den Vortritt gelassen hat. Umso mehr ist es nun an der Zeit, Vals den verdienten Zuschlag zu erteilen. Ich bitte Sie deshalb, der Kandidatur Vals wohlwollend zuzustimmen.

*Zanetti (Sent):* Id es fich salüdaivel cha las candidaturas vegnan da differentas regiuns e quai demuossa, cha'l Grischun es pront per contribuir ad arrandschamaints plü grond e quai fa da princip plaschair. Sco capo da Scuol pigl eu eir jent il pled in chosa. Eir il cumün da Scuol, il vicepresidente ha annunzchà, ha inoltrà insembel cullas pendicularas e la destinaziun üna candidatura per la sessiun extramuros dal 2027. Simil al chantun Grischun es Scuol ün cumün da cunfin: al nord ils vaschins da l'Austria intant cha'l süd as rechatta il Vnuost ed uschea l'Italia. Ün cumün chi fa part, insembel cun Valsot, Zernez, Samignun e la Val Müstair, a la regiun Engiadina Bassa / Val Müstair e chi's rechatta illa regiun dal Parc

Naziunal Svizzer. Jent vaina invidà al Grond cussagl ed a la Regenza grischuna da bandunar la chapitala e dad esser giast dürant la sessiun dal gün 2027 sülla muntogna a Motta Naluns. Ün lö chi sporscha daplü co las localitats pella gestiun parlamentaria e chi pussibiltesch da contemplar la bellezza alpina da nossa val, da's laschar inspirar da la cuntrada ed üna vista sur cunfins oura e da giodair l'ospitalità valladra. L'intent da la candidatura d'eira dimena, cha'l parlamaint nu banduna be la cità, dimpersè va in muntogna. Alch chi tenor meis avis füss stat dal tuot different e nouv. Quai cha la Conferenza da presidents ha dat la preferenza a Val, quai ch'id es eir inclegiantaivel in vista a l'aspet da la repartiziun geografica e regionala da las sessiuns extramuros, gratulesch eu fingià uossa a Val e giavüsch üna buna sessiun extramuros 2027. Üna buna occasiun per far listess visita sülla Motta Naluns es lura la Festa da luotta grischunglarunaisa fingià quist on e quai in gün.

*Censi:* La sessione extra muros è un'ottima occasione per avvicinare la politica cantonale alle varie regioni del Cantone. Si tratta quindi di un ottimo esercizio di politica regionale. Ho partecipato con piacere alle sessioni di Pontresina e Klosters, oltre alle sessioni straordinarie di Davos ai tempi del coronavirus. È stata una bella occasione per conoscere nuove realtà e nuove peculiarità del nostro Cantone e dialogare con la gente. Sono sincero, questa proposta mi lascia un po' sorpreso e deluso. Non parlo perché Vals, è presente anche il sindaco, quindi non è un intervento contro Vals, ci mancherebbe, quindi non perché Vals o le altre candidature non siano all'altezza della situazione, ma perché era finalmente l'occasione di riportare il Parlamento cantonale a sud delle Alpi, dopo la prima esperienza riuscita di Poschiavo nel 2009.

Voglio elencare cinque punti che rinforzano questa tesi: si tratterebbe della prima candidatura di una regione, si è voluta portare una candidatura regionale, quindi di tutti e 12 i comuni della Regione Moesa. Questa è dimostrazione dell'importanza delle regioni a seguito della riforma territoriale voluta da Governo, Parlamento e popolazione. Secondo punto: in diverse occasioni si è vista una mancanza di sensibilità verso le valli meridionali, penso al tema discusso questa mattina, penso ai tempi anche del coronavirus. Terzo punto: la Regione Moesa ha dimostrato compattezza e professionalità nell'affrontare il difficile momento dell'alluvione nel giugno 2024. È stata un'ottima dimostrazione di collaborazione tra i sei comuni coinvolti e il Cantone. Quarto punto: è l'occasione per rafforzare il legame tra le regioni di lingua italiana e il resto del Cantone, sottolineando l'importanza della nostra identità culturale e linguistica quale ponte di collegamento verso il Cantone Ticino. In questo contesto la rinascita turistica e ricettiva di San Bernardino, frazione del Comune di Mesocco, costituisce un elemento strategico e simbolico. Il rilancio della località con le sue infrastrutture di nuova generazione e la visione di un turismo sostenibile e di qualità, incarna perfettamente i valori che la Regione Moesa intende promuovere: ospitalità, sviluppo territoriale equilibrato e apertura verso il futuro. Quinto e ultimo punto: la mancanza, al momento, sottolineo al momento, di un Consigliere di Stato, che

pensa, sogna in italiano. Qualora fossi rieletto in Gran Consiglio sono sicuramente contento di raggiungere Vals per questa sessione extra muros, e in questo senso sostengo questa proposta di Vals nel 2027. Spero che queste mie considerazioni siano utili per una futura candidatura, quindi speriamo fra quattro anni. Sono a favore dell'entrata in materia.

*Berthod:* Als Mitinitiant der Kandidatur St. Moritz möchte ich danken, dass die Bewerbung St. Moritz auch geprüft wurde. Und ich möchte danken auch St. Moritz, der Gemeinde, und danken dem Tourismus, dass sie diese Bewerbung eingereicht haben. Wir hätten natürlich sehr gerne die Landsession bei uns im Engadin durchgeführt, aber da die Session bereits vor wenigen Jahren in Pontresina stattgefunden hat, haben wir trotzdem diese Kandidatur aufgenommen und haben natürlich gehofft, dass wir zum Zuge kommen, aber an dieser Stelle ganz herzliche Gratulation Vals und ich bin sicher, dass die Entscheidung richtig war und dass sie die Regionen im Kanton auch so berücksichtigen. St. Moritz wird sicher bei einer nächsten Ausschreibung wieder dabei sein und die Kandidatur wieder einreichen. Ich hätte noch eine Bitte zum Anforderungskatalog des Kantons. Wenn man vielleicht noch aufführen würde, wie viel Finanzen für so ein Projekt benötigt wird, wäre das eine Ergänzung des Anforderungskriteriums bei einer Bewerbung. Das war bei uns am Anfang ein bisschen eine Diskussion. Ist aber kein Problem von dem her, deshalb vielleicht eine Ergänzung. Nochmals ganz herzliche Gratulation an Vals und ihr seid natürlich immer wieder willkommen im Engadin in St. Moritz. Wir freuen uns immer auf jeden Besuch.

*Michael (Castasegna):* Io vorrei riprendere un attimo le parole del collega Samuele Censi, più che altro per sottolineare il fatto che alcune aspettative che provengono anche dalle regioni linguistiche, come in questo caso dal Moesano, vanno prese sul serio. Io condivido la scelta della Commissione dei presidenti e della Conferenza dei presidenti. Credo che la soluzione, la proposta di Vals sia per il prossimo anno o per la realizzazione della prossima sessione extra muros, il luogo adatto e giusto. Con il vantaggio che si riesce veramente anche a mettere insieme tutti i rappresentanti, tutte le persone coinvolte su un territorio relativamente piccolo e permettere così uno degli elementi principali anche delle sessioni extra muros: un confronto, un incontro, un'attività anche conviviale di tutto il Parlamento. Vorrei però aggiungere che appunto è importante prendere sul serio determinate richieste. Le sessioni extra muros sono anche occasione per noi per andare a conoscere il territorio del nostro Cantone, per conoscerne le problematiche, per conoscere le persone, gli attori presenti sul territorio. E ritengo che ci sia una certa esigenza, anche di una certa importanza, che permetta a chi sui territori vive, di avere dei rapporti e dei contatti con chi si occupa della politica cantonale. Quindi più che mai è necessario riuscire ad essere presenti anche al sud dei Grigioni, riuscire a essere presenti anche su territori di lingua italiana con il nostro Parlamento, per far veder che esistiamo, che loro fanno parte del nostro Cantone e che la coesione che noi viviamo

qua, all'interno del Cantone dei Grigioni, funziona a livello cantonale anche per la popolazione.

*Standesvizepräsident Luzio:* Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Damit stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen ist.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

*Standesvizepräsident Luzio:* Wir kommen nun zur Detailberatung. Hier stelle ich den Bericht der PK gleich gesamthaft zur Diskussion.

### Detailberatung

#### Antrag PK

Die Landsession des Grossen Rats sei im Juni 2027 in Vals durchzuführen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Frau Landespräsidentin, möchten Sie sich noch einmal äussern?

*Landespräsidentin Favre Accola:* Keine Bemerkungen mehr.

*Standesvizepräsident Luzio:* Weitere Mitglieder der PK? Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat? Dann kommen wir zur Abstimmung beziehungsweise zu den Anträgen der PK. Diese finden Sie auf Seite 7 des Berichtes. Erstens, auf das Geschäft einzutreten. Das haben wir bereits erledigt. Zweitens, die nächste Landsession des Grossen Rats im Juni 2027 in Vals durchzuführen. Wer den Antrag der PK unterstützen und die nächste Landsession des Grossen Rates im Juni 2027 in Vals durchführen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Antrag der PK ablehnt, drücke die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag der PK mit 112 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der PK mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

*Standesvizepräsident Luzio:* Die Landsession findet also im Juni 2027 in der walserdeutschen Sprachinsel in der Val Lumnezia in Vals statt. *Applaus.* Damit übergebe ich die Ratsleitung wieder an die Landespräsidentin und wünsche uns noch gute Diskussionen. Ich bedaure mich selbst schon ein wenig, wenn ich heute Nachmittag bei den Wasserkraftaufträgen als Standesvizepräsident an der Seitenlinie stehen muss.

*Landespräsidentin Favre Accola:* Ich fange mit ein paar allgemeinen Informationen an. Heute feiert Grossrat Martin Sgier seinen Geburtstag. Wir gratulieren dir, lieber Martin, ganz herzlich. Gratulesch. *Applaus.* Dann ist mein Ziel heute, um 17 Uhr aufzuhören, und wir würden die Pause vorverschieben um 15.30 Uhr, damit

wir anschliessend noch eine Stunde haben, um die Anfragen beziehungsweise Aufträge zu bearbeiten.

Wir haben gestern beim Auftrag Gredig dann die Abendpause eingelegt, es hatten sich noch verschiedene Votanten gemeldet. Ich würde diese bitten, in der Reihenfolge sich anzumelden. Bruno Loi, Grossrat Loi, Grossrätin Stiffler, Grossrat Zindel, Grossrat Gort. Ich erteile Grossrat Loi das Wort.

### **Auftrag Gredig betreffend Kostenumlagerung im ÖV zu den Gemeinden** (Fortsetzung)

*Loi:* Die Wahrnehmung aus Sicht der Gemeinden Avers und Ferrera ist folgende zu diesem Geschäft. Die Postautoverbindung 90.552 Andeer-Ferrera-Juf ist sehr gut und ist ein wichtiges Transportmittel für Schüler, Touristen und Einheimische. Sie ist ein sehr wichtiges Element des sogenannten Service public und für viele Personengruppen alternativlos. Wichtig zu wissen ist, dass beispielsweise die Gemeinde Avers und Ferrera das bestehende Angebot so nie bestellt haben. Wir wurden mit dem heutigen Angebot beglückt und haben uns über den Ausbau damals sehr gefreut. Das bestehende öV-Angebot bindet unser Tal für alle Personengruppen näher an die nächstgrösseren Orte an. Umso mehr sind wir erstaunt, dass die Postautoverbindungen ins Avers nun faktisch in der heutigen Form wieder ausgedünnt werden sollen, ausser wir bezahlen sie zumindest teilweise künftig selber. Erstaunlich ist auch, dass in ihrem Schreiben auf Seite 2 fast ausschliesslich Linien in die abgelegenen Ortschaften aufgelistet sind. Es fehlen auch Angaben zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, um als regionaler Personenverkehr zu gelten. Oder die Fragen, was gilt als Grunderschliessung, was als Basiserschliessung und was als Zusatzererschliessung, und wo besteht ein Überangebot. Diese Fragen müssten vorgängig fundiert und gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden abgeklärt und diskutiert werden. Ebenfalls müsste auch ein Unterschied zwischen öV-Verbindungen in Seitentäler und öV-Angeboten in Agglomerationen mit mehreren parallel angebotenen öV-Verbindungen gemacht werden.

Ihre Absichten entsprechen nicht den Zielen, die sich Bund und Kanton puncto Ausbau des öffentlichen Verkehrs gesetzt haben. Der Zeitrahmen für eine seriöse Planung und für eine langfristige Budgetierung der Kostenbeteiligungen in den Gemeinden ist viel zu kurz bemessen. Und vermutlich würde die von Ihnen vorgeschlagene Kostenbeteiligung die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Avers als Beispiel überstrapazieren. Fragen zum Fahrplanwechsel sowie zu den Möglichkeiten der Bestellung von Zusatzangeboten müssen bedauerlicherweise neu und umfassend diskutiert werden. Ich bitte Sie deshalb, den Auftrag Gredig in der ursprünglichen Form zu unterstützen.

*Stiffler:* Der öffentliche Verkehr im Kanton Graubünden ist ein Erfolgsmodell und er soll es bleiben und ich glaube, da sind wir uns im Rat auch einig. Was mich beim aktuellen Thema aber grundsätzlich beschäftigt, ist jetzt nicht primär die Frage einzelner Kurse oder Linien und

deren Finanzierung. Darüber haben meine Vorrednerinnen und Vorredner und davon viele Gemeindevertreter im Detail gesprochen. Was mich beschäftigt, ist etwas ganz anderes, nämlich das Wie. Gemeinden erhalten Schreiben, unkoordiniert, wie wir es von den Vorrednern erfahren haben, in denen ihnen in Zukunft Leistungen in Rechnung gestellt werden sollen, die sie so zum Teil ja gar nie bestellt haben. Oder Leistungen, die über Jahre vom Kanton aktiv mitgeprägt und gefördert worden sind. Dieses Vorgehen ist aus meiner Sicht kein partnerschaftlicher Umgang und auch nicht auf Augenhöhe. Das ist eine angedrohte Kostenumlagerung ohne vorgängige strukturierte Diskussion, die es hier dringend bräuchte, ohne Transparenz, ohne politische Legitimation und mit einem sehr, sehr hohen Zeitdruck.

Der Grosse Rat und auch die Regierung haben nie signalisiert, den öffentlichen Verkehr abbauen zu wollen. Im Gegenteil. Ich erinnere Sie an unsere Debatte bei den Entwicklungsschwerpunkten, beim Jahresprogramm vom letzten Dezember. Das haben wir hier behandelt und zur Kenntnis genommen. Da gibt es zwei Punkte, Punkt 8.1, kombinierte Mobilität fördern steht da, Jahresziel unter anderem bedarfsgerechter Ausbau des öffentlichen Verkehrs und Punkt 8.2 Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs. Und natürlich darf punktuell auch mal über einen Abbau von schlecht frequentierten Angeboten nachgedacht werden. Aber dann muss diese Diskussion gemeinsam mit Amt, Gemeinden und Bestellern stattfinden. Wenn nun auf Amtsebene solche Entscheide fallen, die dem politischen Willen klar widersprechen, und die Gemeinden damit allein gelassen werden und sich nicht mehr an Prozesse halten können, um finanzielle Mittel bereitzustellen, dann haben wir ein Problem. Und zwar nicht nur ein finanzielles, sondern ein strukturelles. Auch Grossrat Thomas Rüegg hat gestern nochmals auf den Kern des Auftrags von Simon Gredig hingewiesen. Die Gemeinden brauchen Verlässlichkeit, Machbarkeit und Gleichbehandlung. Und Botchaften wie die des GöV damals, müssen daher für uns alle klar verbindlich sein.

Wir haben das in der FDP-Fraktion auch besprochen und wir sind deshalb klar für die Überweisung im ursprünglichen Sinn. Wir wollen ein Signal an die Regierung und insbesondere an das betroffene Amt senden, denn der politische Rahmen für den öV wird immer noch hier im Parlament gesetzt und nicht in der Regierung und auch nicht im Amt. Aus diesem Grund bitte ich Sie ebenfalls auch im Namen der Fraktion, den Auftrag im ursprünglichen Sinn zu überweisen.

*Zindel:* Ich war in die Diskussion im Auftrag der Gemeinde Landquart involviert. Und ich möchte Ihnen an diesem Beispiel aufzeigen, weshalb es den Auftrag in der ursprünglichen Form braucht. Wir haben es ja alle gehört, mit dem Gesetz sollte der öV nicht reduziert, sondern erhalten oder ausgebaut werden. Das ist ein bisschen komisch, wenn man dann eine Sitzung hat mit dem Amt, das sagt, ja, die Regeln haben geändert und der böse Bund spart. Ah, und wir vom Kanton haben in der Vergangenheit mehr bestellt, als wir jetzt bezahlen wollen. So liebe Gemeinden, löst bitte das Problem. Ihr habt diese Optionen, ihr zahlt oder ihr streicht Verbindungen,

opfert also den Taktfahrplan, das war effektiv eine Empfehlung, streicht halt eine Verbindung mittendrin raus. Oder ihr sorgt dafür, dass es mehr Passagiere in den Bussen hat. Aber das wird für die aktuelle Fahrplanperiode nicht mehr reichen, weil das ist ein langfristiger Prozess. Das war unsere Sitzung mit dem Amt. Wir hatten natürlich nicht wahnsinnig Freude daran, haben auch darauf reagiert und gesagt, ja Moment mal, das kann nicht sein, dass diese Linie so schlecht ausgelastet ist. Dieser Wert, diese Nutzungsfrequenzen, dieser Belmax, wie er heisst, das kann irgendwie nicht stimmen für die Linie Landquart-Untervaz. Weil, wenn man den Bus nimmt, hat es immer viele Leute drin. Hat der Kanton gesagt, okay, wir schauen es nochmals an, wir geben eine Überprüfung in Auftrag. Weil der Wert, den uns das Amt letztes Jahr kommuniziert hatte, war noch halb so hoch wie vorher. Und eben unsere Reaktion, das kann nicht sein. Sie haben es nochmals überprüft, es kam ein neuer Wert, und er war tiefer als der alte, aber er war höher als der andere, der uns kommuniziert worden war. Es blieben damit Verbindungen in der Zusatzerschliessung.

Ein anderes Beispiel, der Kurs Landquart nach Igis, da wollte man auch sparen, haben sie den Wert neu berechnet, Problem war gelöst, keine Zusatzerschliessung mehr. Also dieser Umgang, das ist schon ein bisschen sehr speziell. Weil eben so kurzfristig, so dynamisch, was ist jetzt eine Zusatzerschliessung und was nicht, das funktioniert nicht. Und das ist keine Verlässlichkeit und so hat übrigens dann auch der Gemeindevorstand Landquart vor einem Jahr oder im August dann entschieden, nein streichen tun wir nicht aber mehr bezahlen tun wir auch nicht. Wir haben aber nichts mehr gehört. Und ja drum liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, auch im Fall von Landquart lief und läuft es nicht gerade nach dem Mindset, ja es bleibt wie vorher oder wird ausgebaut. Das ist eher eine Strategie der Kostenverschiebung auf die Gemeinden oder ein Abbau des öffentlichen Verkehrs mit den Gemeinden als Sündenbock. Weil die dann entschieden haben, nicht mehr zu bezahlen. Das war nicht das Ziel des Gesetzes. Drum bitte ich Sie, die ursprüngliche Variante des Auftrages zu überweisen, damit die damals beabsichtigte Wahrung des Besitzstandes erhalten bleibt.

*Gort:* Im Auftrag Gredig wurde bereits auf die Botschaft des GöV verwiesen, in welcher man davon ausgehen konnte, dass es eine gewisse Besitzstandswahrung geben sollte. Das hat Kollege Gredig bereits erwähnt und ich werde den Botschaftstext nicht wiederholen. Gerne zitiere ich aber aus dem damaligen Grossratsprotokoll, als wir das GöV beschlossen hatten. Auf der Seite 123 des Grossratsprotokoll kann man die Aussagen des damaligen Regierungsrates Cavigelli lesen, ich zitiere: «Es ist auch eine Frage gewesen, ob es geldmässige Lastenverschiebungen gäbe zum Nachteil der Gemeinden.» Ich meine, das Gegenteil ist eigentlich der Fall, allerdings auch nur im leichten Umfang. Für mich ist es eine ganz klare Aussage vom damaligen zuständigen Regierungsrat. Von daher ist es für mich jetzt schon etwas bedenklich, wie man seitens Regierung argumentiert und vor allem wie man auf die Gemeinden seitens AEV zukam.

So im Sinne, ab dann habt ihr das zu bezahlen. Ohne je einen Dialog geführt zu haben, bekam die Gemeinde Küblis am 28. Juni 2024 ein Schreiben vom AEV, was für zwei Linien wir mitfinanzieren müssen. Total Kosten 250 000 Franken. Und man bittet um eine verbindliche Rückmeldung bis spätestens 26. Juli 2024. Nun, wie stellt sich die Regierung vor, wie eine Gemeinde so etwas verbindlich entscheiden soll? Entscheidungen, welche im Prinzip eine ganze Region betreffen und einzelne Gemeinden gar nicht entscheiden können. Nicht in dieser Zeit und schon gar nicht während den Amtsferien. Ich finde diesen Umgang mit den Gemeinden nicht sehr respektvoll. Und so forderte das AEV mit diesem Schreiben, dass die Gemeinden in ihren Amtsferien Entscheidungen treffen, welche vermutlich bei vielen Gemeinden gegen ihre Verfassung verstossen würden.

Das Votum von Grossrätin Stiffler unterstütze ich voll und ganz und ich bedanke mich dafür. Ich kann ja noch verstehen, dass einzelne Kurse zu bestimmten Zeiten defizitär sind. Dass man dann sich fragen muss, ob man diese weiterführen möchte. Das wäre meiner Meinung nach eine Diskussionsgrundlage mit dem AEV gewesen. Kurse werden aber weder wirtschaftlicher noch ökologisch besser, wenn diese durch die Gemeinden finanziert werden. Ich bitte nun den Rat, den Auftrag Gredig im ursprünglichen Sinn zu überweisen.

*Dürler:* Ich danke der Gruppe der Kolleginnen und Kollegen um Grossrat Simon Gredig im Namen vieler Gemeinden in unserem Kanton für die geleistete Arbeit und für diesen Auftrag. Die Antwort der Regierung zu diesem Auftrag überzeugt nicht und vor allem, sie löst das Problem nicht. Im Gegenteil, sie weicht aus. Im Kern macht es sich meiner Meinung nach die Regierung zu einfach, wie auch Grossrat Zindel soeben ausgeführt hat. Sie sagt, der Bund ist schuld, der Bund kürzt, der Bund zieht sich zurück. Aber darum geht es hier nicht. Die entscheidende Frage ist, wie geht der Kanton mit den konkreten Anliegen dieses Auftrages um? Ich denke, die Voten der Vorredner zeigen auch, dass die Information über den ganzen Prozess aus dem Amt nicht zufriedenstellend erfolgt ist, denn die Realität ist klar, wenn Gemeinden nicht zahlen, werden bestehende Linien reduziert oder gestrichen. Und wir sprechen hier nicht von Zusatzluxus, sondern von Verbindungen, die seit Jahren bestehen und für die Grundversorgung entscheidend sind. Was für eine Wahl haben die Gemeinden wirklich? Zahlen oder Angebot verlieren.

Welche Linien des RPV betroffen sind, wurde den Gemeinden erst Ende Januar per E-Mail mitgeteilt. Die Frau Regierungsrätin hat heute Morgen in der Fragestunde bereits darauf hingewiesen. In Maienfeld ist zusätzlich auch eine Änderung des Heidi-Busses vorgesehen. Diese Linie war jedoch gar nicht auf dieser Liste aufgeführt, da es keine RPV-Verbindung ist. Sie zeigt aber ein wenig exemplarisch, wie gearbeitet wird. Wir haben innerhalb von zwei Monaten entscheiden müssen, ob wir als Stadt neu als Bestellerin auftreten wollen. Und diese Bestellerrolle, die wurde eben, wie auch von Kollegin Stiffler erwähnt, auch speziell kommuniziert. Wir haben also entschieden, ansonsten wäre die ganze Linie ab 2027 weggefallen. Selbstverständlich ist auch der

Kostenverteiler höher zulasten der Stadt. Abmachungen, welche mit dem AEV seit Jahren gelten, sind plötzlich nichts mehr wert. Kurzfristig, ohne Planungssicherheit. So schafft man Unsicherheit, ebenfalls mit dem ganzen Prozess, wie auch von den Vorrednern erwähnt wurde. Wie es mit den im Schreiben vom Januar aufgeführten Linien weitergeht, haben wir bisher leider auch noch nicht erfahren. Der Kanton muss hier führen, nicht ausweichen. Deshalb braucht es eine klare Korrektur im Sinne dieses Auftrages. Bitte überweisen Sie den Auftrag Gredig im ursprünglichen Sinn.

*Danuser (Cazis):* Ende Januar 2026 wurden 9 von 19 Gemeinden auf 3 von insgesamt 13 Postautolinien der Region Viamala vom Amt für Energie und Verkehr darüber informiert, dass künftig Zusatzangebote im öffentlichen Verkehr durch die Gemeinden zu bestellen und mitfinanzieren seien. Dies sind alles Kurse in der Peripherie, welche dadurch wieder einmal mehr gekröpft wird. Das war bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr nicht die allgemeine Stossrichtung. Das enttäuscht. Konkret bedeutet dies, dass Postautokurse, welche vom Bund nicht oder nicht mehr mitfinanziert werden, nur dann angeboten werden können, wenn die Finanzierung ganz oder teilweise durch die Gemeinden sichergestellt ist. Diese unverbindliche Vorinformation des AEV hat bei den betroffenen Gemeinden erhebliche Unsicherheiten ausgelöst, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Kosten sowie der Anzahl betroffener Kurse. Entsprechende Angaben liegen derzeit noch nicht vor. Sie werden den Gemeinden voraussichtlich ab Mai 2026 zur Verfügung gestellt. In der Folge müssen die Gemeinden in kurzer Zeit definitive Finanzierungsentscheide fällen und diese mit den übrigen Gemeinden der jeweiligen Linie abstimmen. In der verbleibenden kurzen Zeit ist diese Arbeit für die Gemeinden nicht leistbar. Ohne eine Anpassung der Finanzierung droht beim Fahrplanwechsel im Dezember 2026 ein Abbau des Angebots im öffentlichen Verkehr. Die Gemeinden wissen deshalb auch nicht, welche Mittel sie für das Jahr 2027 budgetieren sollen. Ein tragfähiges öV-Konzept fehlt. Zudem sind die bestehenden Strukturen und personellen Ressourcen im Amt den Anforderungen des zeitlich dringlichen Bestellprozesses nicht gewachsen. Zielführend wäre es, wenn das Amt für Energie und Verkehr gemeinsam mit den regionalen Fahrplanpräsidenten und den Gemeinden den Bestellprozess optimierter koordiniert und ein abgestimmtes, realistisches und nützliches Fahrplanangebot erarbeitet. Die Region Viamala ist bereit, diesen Prozess aktiv zu unterstützen. Während dieser hier vorliegenden Phase sollten die bestehenden Angebote sowie die entsprechenden Kosten weiterhin durch den Kanton finanziert werden. Dazu bitte ich die Frau Regierungsrätin auszuführen, welche gesetzlichen Möglichkeiten auf allen Ebenen vorhanden wären oder durch den Grossen Rat rasch festgelegt werden müssen, um die jetzt vorliegende Finanzierung aufrechtzuerhalten. Ich bitte Sie daher, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Auftrag Gredig im ursprünglichen Sinne zu überweisen.

*Said Bucher:* Die Gemeinde Churwalden liegt zwar in der touristischen Destination Lenzerheide, ist jedoch ein mit Mitteln sehr knapp ausgestattetes Dorf. Der öV ist für unsere Gemeinde und auch andere mit geringen finanziellen Mitteln sehr wichtig. Auch in unserem Fall wäre eine allfällige höhere Belastung für die Aufrechterhaltung des öVs, gerade in den Randstunden, auf dem heute sehr gastfreundlichen Standard, ein echtes Problem. Die Gemeinde als Teil der Destination, der sich nun auch touristisch, die sich nun auch touristisch kontinuierlich besser aufstellt, ist die möglichst gute Erreichbarkeit wichtig. Die Möglichkeit, dass die Gäste auch zu Randzeiten in Malix, Churwalden und Parpan ein- und aussteigen können, ist für die Stärkung der Wertschöpfung aus dem Tourismus sehr wichtig. Ich schliesse mich meinen Kollegen bezüglich der Umsetzung der Zusage des Kantons an und erwarte für die Zukunft ein angepasstes neues öV-Konzept, so dass wir uns in den Gemeinden darauf verlassen können, dass Besitzstandswahrung erhalten bleibt und die Zukunft gut geplant werden kann, dies auch mit den neuen Herausforderungen vom Bund und den Kantonen. Ich bin für Überweisung in ursprünglicher Form des Auftrags.

*Pfäffli:* Jetzt haben eigentlich bisher Gemeindevertreter zu diesem Auftrag gesprochen. Das finde ich gut. Ich möchte noch schnell die Optik eines öV-Benützers einbringen. Schauen Sie, ich bin eine konsequenter öV-Benützer im ganzen Kanton, sogar bis ins Avers zu Kollege Bruno Loi. Was ich dabei schätze ist, dass wir einen öV haben, der qualitativ hochstehend ist, der beim Takt verlässlich ist und der mir persönlich Fahrplanstabilität gewährleistet. Für diese Qualitätsmerkmale bin ich durchaus bereit, für den öV ein höheres Zeitbudget zu investieren. In der heutigen Zeit, wo wir über Dekarbonisierung, wo wir über Energiewende und über Reduzierung des Individualverkehrs sprechen, finde ich, ist der öV absolut zentral. In einem Kanton, der die Peripherie erschliessen muss, der für den Tourismus entscheidend ist, einfach für jedermann. Und in diesem Punkt erwarte ich einfach von der Regierung und stellvertretend für die Regierung vom Amt, dass sie die Voraussetzungen, die wir jetzt als öV-Benützer haben, auf die wir bauen und auf die wir auch in der Zukunft setzen möchten, dass sie die auch gewährleisten. Deshalb bin ich als öV-Benützer und nicht als Gemeindevertreter klar für die Überweisung des Auftrags Gredig im ursprünglichen Sinn, dies im Interesse des öVs im Alltag.

*Standespräsidentin Favre Accola:* Wenn es keine weiteren Wortmeldungen aus dem Plenum gibt, dann erteile ich nun Regierungsrätin Maissen das Wort.

*Regierungsrätin Maissen:* Der Schuh drückt, da sind wir uns einig beim Thema Zusatzerschliessungen. Es haben sehr viele Grossrätinnen und Grossräte den Auftrag unterzeichnet. Viele Voten sind jetzt gefallen, und auch bereits im Vorfeld dieses Auftrages haben sehr viele Gespräche zu diesem Thema stattgefunden. Ich war auch an einigen Gesprächen dabei. Wir sind uns, glaube ich, sehr einig. Ich möchte das hier wirklich festhalten, dass das Thema Zusatzerschliessung derzeit die Gemüter

bewegt, sehr viel Aufwand bedeutet und auch einiges an Kopfzerbrechen.

Ich habe Ihnen sehr gut zugehört, um auch die Problematik besser zu verstehen respektive die unterschiedlichen Facetten der Problematik, wo der Schuh genau drückt. Ich habe gehört, das Thema Besitzstand, die Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Gemeinden, die Idee von Übergangfinanzierung im Falle von Überangebot, die Problematik der Mitfinanzierung durch die Gemeinden, der schwierige Bestellprozess und der Zeitdruck, den man hat, um Entscheidungen zu treffen. Das Aushandeln eines Verteilschlüssels zwischen den Gemeinden, die Frage der Verlässlichkeit, Machbarkeit, Gleichbehandlung, die Frage der Datenbasis, worauf beruft man sich überhaupt bei den Diskussionen und Entscheidungen, die Dynamik des Prozesses. Das sind alles Stichworte, die ich mir aus der Diskussion notiert habe.

Den perfekten Lösungsansatz, also die eierlegende Wollmilchsau, die habe ich allerdings noch nicht gehört und ich glaube, es gibt wahrscheinlich auch Gründe dafür. Ich mache mir natürlich keine Illusionen, dass der Auftrag in der ursprünglichen Version überwiesen wird. Trotzdem ist es mir wichtig, dass Sie noch ein paar Sachverhalte kennen und ein paar Zusammenhänge erläutert bekommen.

Lassen Sie mich aber zunächst drei Vorbemerkungen machen. Es wurde ganz am Schluss von Grossrat und öV-Intensivnutzer Pfäffli gesagt, und ich möchte das gerne bestätigen, der Kanton Graubünden verfügt über ein sehr gutes öV-Angebot und darauf dürfen wir stolz sein. Zweite Vorbemerkung: Der Kanton verfolgt nicht das Ziel, den öV abzubauen. Und dritte Vorbemerkung: Die Zusatzer-schliessungen, wenn man die Menge, über die wir hier sprechen, ins Verhältnis setzt zum gesamten öV-Angebotskuchen, dann ist das ein relativ kleiner Bestandteil. Nur, weil es in diesem Thema nun etwas harzt und schwierig ist, ist nicht der ganze Bündner öV bedroht. Ich glaube, das ist noch wichtig zu sagen.

Im Wortlaut des Auftrages und auch in diversen Korrespondenzen mit den Erstunterzeichnern wurde immer wieder stipuliert, dass das Angebot unter dem alten GöV, also Gesetz über den öffentlichen Verkehr, welches bis Ende 2022 in Kraft war, besser und umfangreicher gewesen sein soll als dasjenige unter dem neuen Gesetz. Wir haben deshalb die Fahrpläne aller RPV-Buslinien aus dem Jahr 2022 mit denjenigen aus dem Jahr 2026 verglichen. Und die Anzahl der bestellten Kurspaare haben sich in dieser Zeitperiode von 1168 Kurspaaren auf 1367 Kurspaare erhöht. Dies entspricht also, in Bezug auf die Anzahl der Kurspaare, einem Angebotsausbau von 17 Prozent. Dieser Ausbau erfolgte auf 53 von gut 120 RPV-Buslinien. Und wie Sie wissen, wurden die Kurspaare bei der RhB in dieser Periode zusätzlich ebenfalls erhöht. Wir haben also den öV in den letzten Jahren sehr stark ausgebaut, nicht abgebaut, mit den entsprechenden finanziellen Folgen für die Besteller Bund, Kanton und Gemeinden.

Lassen Sie mich etwas zum Bestellprozess sagen, der ja auch kritisiert wird. Ich habe diese Ausführungen bereits heute Morgen bei der Beantwortung der Frage Danuser gemacht. Betreffend den Bestellprozess ist festzuhalten, dass es sich bei der Bestellung des regionalen Personen-

verkehrs um einen nationalen Prozess mit national einheitlichen und vorgegebenen Terminen handelt. Wir haben auf diesen Prozess, auf diese Fristen, keinen Einfluss. Und in diesem Prozess kann es vorkommen, dass ein sogenanntes Überangebot auf RPV-Linien resultiert. Solche werden vom Bund nicht abgegolten und können dann durch die Kantone bestellt werden. Und im Kanton Graubünden richtet sich die Bestellung und die Finanzierung solcher Zusatzangebote nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Der Bund setzt in der Angebotsplanung für eine Fahrplanperiode immer als erster die Eckwerte. Also in einer ersten Phase des Bestellprozesses entscheidet der Bund allein über die Anzahl Kurspaare auf einer RPV-Linie, die er als abgeltungsberechtigtes Standardangebot betrachtet. Er macht dies auf der Basis seiner Bemessungskriterien, wie zum Beispiel den Nutzerfrequenzen. Der Kanton hat auf diese Beurteilung des Bundes keinen Einfluss.

Falls also der Bund in dieser ersten Phase zum Schluss kommt, dass auf einer entsprechenden RPV-Linie ein Überangebot besteht, wird dies dem Kanton mitgeteilt. Der Kanton muss dann entsprechend reagieren, indem er entweder das neue Überangebot streicht oder übergangsmässig finanziert und nach Ablauf von zwei Jahren dieses mit den betroffenen Gemeinden als Zusatzer-schliessung bestellt und finanziert. Und wie Sie aufgrund dieser Ausführungen unschwer erkennen können, handelt es sich bei dieser Bestellung tatsächlich um einen sehr dynamischen Prozess. Grossrat Zindel hat dies kritisiert, ein dynamischer Prozess, der stark vom Bund abhängig ist, aber auch von der Entwicklung der Nachfrage. Es ist also der Bund, der zu Beginn des Prozesses die Eckwerte festlegt, von denen dann hinten raus sehr vieles abhängt.

Lange Zeit waren diese Eckwerte gleich. Der Bund hatte auch die entsprechenden Finanzen dafür. Es bestand Verlässlichkeit. Das wurde auch verschiedentlich gefordert. Auf dieser berechenbaren und stabilen Ausgangslage haben wir in den letzten Jahren das Angebot ausgebaut. Nun hat aber der Bund durch eine Praxisänderung bei der Finanzierung des sogenannten Überangebots unseren Ausbauplänen im öffentlichen Verkehr einen Strich durch die Rechnung gemacht. Grossrat Gredig hat deshalb Recht, wenn er feststellt, dass offenbar die Definition der Zusatzer-schliessungen sich geändert habe. Dazu muss man wissen, wie der Bund bei der Finanzierung des RPV vorgeht. Wie ausgeführt, in einem ersten Schritt wird das sogenannte Standardangebot für eine Linie berechnet. Dies erfolgt auf der Basis von Kennzahlen respektive Fahrgastfrequenzen. Dann schlägt der Bund eine sogenannte Toleranz auf das Standardangebot drauf in der Form von zusätzlichen Kurspaaren. Wenn nun dem Kanton und den Gemeinden dieses Angebot immer noch nicht reicht und sie noch mehr Kurspaare auf diesen Linien bestellen möchten, entsteht ein sogenanntes Überangebot. Bisher, bis vor zwei Jahren, hat der Bund dies immer alles mitfinanziert. Dass der Bund tatsächlich an seinen Regeln schraubt, kann ich Ihnen beweisen. Vor einer halben Stunde habe ich eine Medienmitteilung bekommen des Bundesamtes für Verkehr. Ich zitiere Ihnen den entscheidenden Satz daraus: «Zur Förderung des effizienten Mitteleinsatzes im RPV sieht

das BAV nun einen zusätzlichen Schwellenwert vor. Für Bus- und Bahnangebote, die über einen Halbstundentakt hinausgehen, soll für die Mitfinanzierung durch den Bund neu ein minimaler Kostendeckungsgrad von 30 Prozent vorgegeben werden.» Das ist eine neue Regelung ab Fahrplanjahr 2029/2030, vor einer halben Stunde mitgeteilt, die vor allem die Agglomerationen betrifft, dort, wo man ein dichteres Angebot als Halbstundentakt hat. Das bedeutet also für solche Regionen, wenn sie bislang einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent hatten, finanzierte der Bund mit, und neu finanziert er erst mit, wenn sie einen Kostendeckungsgrad von 30 Prozent haben. Wenn man also bei 25 Prozent ist, gibt es da eine Änderung, der Bund finanziert nicht mehr mit. Das ist im Moment die Dynamik auf der Seite der Finanzierung.

Ich gehe nochmals zurück ein paar Jahre. Das betrifft jetzt die Zukunft ab 2029. Im Jahr 2022 hat der Bund das damals bestehende Überangebot von 120 Kurspaaren in unserem ganzen Fahrplanangebot mit dem bekannten Schlüssel von 80 Prozent Bundesfinanzierung und 20 Prozent Kantonsfinanzierung vollständig mitfinanziert. Die Gemeinden trugen bis damals zur Finanzierung nichts bei. Das galt dann auch für die Jahre 2023 und 2024. Nun hat der Bund in zwei Etappen die Regeln verschärft. In den Jahren 2025 und 2026 hat sich der Bund nur noch am Standardangebot und an der Toleranz beteiligt, Überangebote hat er nicht mehr mitfinanziert. Und nun, für die Bestellperiode 2027/2028, hat der Bund mit einem Schreiben vom Januar 2026 in Aussicht gestellt, nur noch die Standardangebote mitzufinanzieren, für den Fall, dass eine festgelegte Toleranz noch durch Zusatzbestellungen überschritten wird. Das heisst also für uns, dass es zu vermeiden gilt, dass die Bestellungen für die Bestellperiode 2027/2028 über die Toleranz hinausgehen. Denn wenn dies trotzdem erfolgt, ergäbe dies eine massive Kostenverschiebung vom Verbund Bund/Kanton hin zum Verbund Kanton/Gemeinden respektive würden wir damit Bundesmittel, die für den RPV bestimmt sind, nicht nutzen und stattdessen überproportional mehr selbst finanzieren müssen.

Lassen Sie mich noch etwas zur Übergangsfinanzierung des Überangebots in der Fahrplanperiode 2025/2026 sagen. Der Kanton hat das vom Bund ausgeschiedene Überangebot in diesen beiden Fahrplanjahren bei allen betroffenen Überangeboten übergangsmässig als Zusatzerschliessung, befristet für zwei Jahre, zu 100 Prozent finanziert. Damit hat er den Handlungsspielraum von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung ausgeschöpft. Das heisst, dass diese bereits in der Fahrplanperiode 2025/2026 bestehenden Überangebote künftig als Zusatzerschliessung durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bestellt werden können, aber nicht müssen. Diese Bestellung setzt dann eben eine gemeinsame Finanzierung nach Art. 12 Abs. 3 des GöV voraus. Das heisst also nun, dass die Bestellung 2027/2028 von Kanton und Gemeinden mit Augenmass gemacht werden soll. Vielleicht, ich gebe Ihnen da Recht, hat der Kanton in den vergangenen Jahren mit dem Angebotsausbau etwas überbordet. Das mag sehr wohl sein. Und sehr wahrscheinlich wurden auch Linien ausgebaut, die das Potenzial für den Ausbau nicht hatten und auch nicht in Zukunft haben werden. Es war aber sicher nicht zum

Schaden der Gemeinden. Im Gegenteil. Und nun werden wir vom Bund durch eine strikte Umsetzung des Bestellprozesses ziemlich kalt erwischt. Gerade deshalb, das wurde auch in verschiedenen Voten gefordert, ist eine offene Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden vor der definitiven Bestellung nötig. Gemeinsam müssen wir das bestellte Angebot planerisch und finanziell optimieren, um ein ausgewogenes, aber auch finanzierbares und trotzdem sehr gutes öV-Angebot für die kommenden Jahre zu erhalten. Wir haben die Gemeinden Anfang 2026, das Schreiben wurde mehrfach erwähnt, umgehend nachdem der Bund seine Vorgehensweise für das Fahrplanjahr 2027 angekündigt hat, informiert, dass wir mit ihnen im Mai dieses Jahres, wenn dann die Offerten der Transportunternehmen auf dem Tisch liegen, Kontakt aufnehmen werden.

Ich möchte noch etwas zur Frage des Besitzstandes, der auch angesprochen wurde, sagen. Grossrat Gredig hat aus der damaligen Botschaft einen Satz zitiert, der dieses Recht belegen soll. Er hat allerdings dabei einen Zwischenteil ausgelassen, der sehr wesentlich ist und der eben gerade in der jetzigen Situation greift. «Im Ergebnis», ich zitiere, «geben die im öV-Grundlagenbericht aufbereiteten Erkenntnisse dem Kanton zusammenfassend eine belastbare Handhabe und Argumentation, dass der Besitzstand des heutigen Angebots», und jetzt kommt der Satzteil, den Grossrat Gredig ausgelassen hat, «unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch die vorgesehenen Angebotsstufen auch in Zukunft gewahrt werden können.» Also es wurde der Vorbehalt «der zur Verfügung stehenden Mittel» in der Botschaft erwähnt, an dieser Stelle, aber auch an anderen Stellen. Und auf Seite 164 ist zu lesen, «das über die RPV-Vorgaben hinaus gehende Kursangebot», und ich habe Ihnen vorhin erläutert, dass die RPV-Vorgaben vom Bund gemacht werden und derzeit eben verändert werden, «ist neu in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu bestellen und zu finanzieren.» Das zu dieser Ausgangslage.

Noch etwas zur früheren Praxis und den Aussagen, die verschiedene Votanten und Votantinnen gemacht haben, dass früher einfach bestellt wurde und heute das nicht mehr gültig sei. Es stimmt, der Kanton hat früher gewisse Zusatzerschliessungen selber zu 100 Prozent finanziert, obwohl eigentlich die gesetzliche Grundlage dafür nicht da war. Der Ausbau wurde teilweise auch etwas nach Gutdünken, ohne klare Kriterien, gemacht. Diese uneinheitliche Praxis war letztlich auch der Treiber dafür, dass man die Revision des Gesetzes angepackt hat. Von dieser uneinheitlichen Praxis haben einige Gemeinden sehr stark profitiert. Aber ich hoffe, Sie teilen mit mir die Meinung, dass diese uneinheitliche Praxis nicht zur Gleichbehandlung führt, dass wir uns an das Gesetz halten sollten und wir wollen nun das in Ordnung bringen und dem Gesetz nachleben. Viele wissen das nicht, aber früher haben viele Gemeinden auch zum Beispiel Schülertransporte selber bestellt und finanziert und heute sind viele Schülertransporte in den RPV aufgenommen worden, das heisst, sie müssen diese nicht mehr mitfinanzieren. Wir haben keine Kenntnisse darüber, wie gross diese Dimension war dieser Bestellungen, gehen davon aus, dass sich diese aber in den

letzten Jahren reduziert haben und sich da tatsächlich Einsparungen für die Gemeinden ergeben haben.

Lassen Sie mich noch etwas zur Beratung der Totalrevision des Gesetzes sagen und kurz darauf zurückblicken. Denn just die Frage der Zusatzerschliessung und die Rolle und Beteiligung der Gemeinden hat alles andere als unbemerkt Eingang ins Gesetz gefunden. Denn in der Botschaft an den Grossen Rat wurde bei der Zusatzerschliessung ein Finanzierungsanteil des Kantons von 0 bis 50 Prozent an die ungedeckten Kosten vorgeschlagen. In der Botschaft wird auch mehrfach ausgeführt, dass die Gemeinden bei einer gemeinsamen Bestellung einer Zusatzerschliessung bei der Finanzierung ebenfalls in der Pflicht sind. Bei der Vorberatung des Gesetzes in der zuständigen Kommission im Juni 2022 wurde der Kantonsanteil an den ungedeckten Kosten auf 50 bis 80 Prozent erhöht. Dieses vorgeschlagene Modell der Mitfinanzierung, also die gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Gemeinden, wurde dann anschliessend vom Grossen Rat in der Augustsession 2022 bestätigt. Also, ich möchte Ihnen einfach mitgeben, dass die Frage der Finanzierung der Zusatzerschliessung hier intensiv und aktiv diskutiert wurde. Wir sprechen hier also nicht von einer Regelung, die ohne Diskussion oder durch die Hintertür Eingang gefunden hat.

Nun noch ein letztes Wort, bevor es dann bald 12.00 Uhr ist, zur Entwicklung der Finanzlage des Bundes. Ich habe Ihnen schon Ausführungen gemacht zum verschärften Regelwerk des Bundesamtes für Verkehr. Wie Sie wissen, die Bestellung des RPV ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Beides sind gleichberechtigte Besteller und beide zahlen mit, aber nicht zu gleichen Teilen. Der Bund finanziert 80 Prozent und der Kanton 20 Prozent. Mit einem Bundesanteil von 80 Prozent haben wir einen so hohen Bundesanteil wie kein anderer Kanton in der Schweiz. Und in allen Kantonen der Schweiz, ausser im Kanton Wallis, im Kanton Glarus und eben bei uns im Kanton Graubünden, leisten die Gemeinden Beiträge an den regionalen Personenverkehr. Die Gemeinden im Kanton Graubünden sind also im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Schweiz in einer bevorzugten Situation, zumal eben der öffentliche Verkehr in Graubünden qualitativ auf einem hohen Niveau ist. Wir müssen also, oder dürfen, zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesanteil von 80 Prozent sehr vorteilhaft ist für uns, aber in Zeiten von Sparprogrammen eben auch sehr risikobehaftet. Wenn der Bund spart, dann schlägt das voll auf den Kanton und die Gemeinden durch. In der Botschaft zum ursprünglichen Sparpaket wollte der Bundesrat den Verpflichtungskredit für den öffentlichen Verkehr reduzieren. Das Bundesparlament hat dies dann im vergangenen Februar zum Glück verhindert und dem öffentlichen Verkehr sogar noch 70 Millionen Franken zusätzliche Mittel zugesprochen. Man könnte nun meinen, alles in Ordnung. Leider ist es aber nicht so, denn die zusätzlichen Mittel wurden diversen anderen Finanzierungstöpfen, wie zum Beispiel dem Bahninfrastruktur-Fonds zugewiesen. Der Kreditrahmen für die Betriebsbeiträge an den regionalen Personenverkehr wurden für das Jahr 2027 sogar um 3,3 Prozent gekürzt, also für die gesamte Schweiz. Und das spüren wir eben im Kanton Graubünden.

Nun, ich komme kurz noch zum Vorschlag, den die Regierung Ihnen unterbreitet. Der Auftrag hat drei Optionen offengelassen, eine Anpassung des Gesetzes, eine Anpassung der Verordnung oder eine Anpassung der Vollzugspraxis. Die Regierung schlägt Ihnen eine Anpassung der Vollzugspraxis vor, weil die am schnellsten umgesetzt werden kann. Und Grossrat Erich Kohler hat Recht, wenn er sagt, dass eine Vollzugspraxis bisweilen oder bislang nicht da war. Wir haben etwas gebraucht, um die Kriterien festzusetzen, weil aus der Debatte des Grossen Rates, als der Grosse Rat die Spannweite 50 bis 80 Prozent festgelegt hat, aus dieser Debatte konnten wir keine praxistauglichen Kriterien ableiten. Nun schlagen wir Ihnen ein degressives Modell vor, das zuerst, im ersten Jahr die Mitfinanzierung 80 Prozent durch den Kanton ist, im zweiten Jahr 60 und dann im dritten Jahr 50 Prozent. Wenn sich ja die Linie oder die Nutzung dieser Linie positiv entwickelt, kann es ja durchaus auch sein, dass diese Zusatzerschliessungen dann wieder plötzlich in den abgeltungsberechtigten Teil fallen, wo der Bund dann wieder mitfinanziert.

Ich habe mir noch aus der gestrigen Debatte das Zitat von Grossrat Kohler notiert: «Der Grossrat soll nicht in die Kompetenz der Regierung eingreifen.» Das hat mir sehr gut gefallen. Dazu zwei Bemerkungen: Der Auftrag selber nennt die Anpassung der Vollzugspraxis als eine Option. Und die zweite Bemerkung, ich erinnere Sie dann wieder mal bei einem Auftrag zum Wolfsmanagement an diese Aussage, dass sich der Grossrat nicht in die Kompetenz der Regierung einmischen soll.

Nun, ich gehe aber nicht davon aus, dass Sie den abgeänderten Auftrag überweisen werden, sondern den Original-Auftrag. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass die Bestellung für den Fahrplan 2027/2028 auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage basieren werden muss. Wir haben keine andere gesetzliche Grundlage. Die betroffenen Gemeinden von Zusatzerschliessungen werden wir begrüßen und mit ihnen anschauen, wie wir mit den entsprechenden Situationen umgehen und wie wir eine Lösung finden werden. Mit Blick dann aber auf die weitere Zukunft denke ich, dass es dann Sinn macht, dass man die Debatte heute im Grossen Rat auswertet, dass wir den Bestellprozess, das Fahrplanverfahren evaluieren. Wir haben ja nach dem neuen Meccano eigentlich noch gar nie miteinander bestellt, und diese neue Rolle der Gemeinden noch gar nie miteinander richtig von A bis Z durchgelebt. Ich glaube, es wird dann notwendig sein, dass wir eine Arbeitsgruppe bilden mit Gemeindevertretern, Fahrplanpräsidentinnen, dass wir dort eine Diskussion miteinander führen, uns mit Lösungsansätzen vielleicht auch aus anderen Kantonen auseinandersetzen, die Rolle der Gemeinden und die Punkte, die ich eingangs erwähnt habe, miteinander kritisch analysieren. Und dann werden wir in dieser Arbeit dann weitersehen, wie wir die Anliegen des Auftrags anpacken wollen und wie wir dann auch Bericht erstatten.

Grossrat Gredig hat in seinem Votum gestern noch drei ganz konkrete Fragen gestellt. Ich bin ihm sehr dankbar, dass er mir diese vorgängig eingereicht hat, so kann ich ihm auch präzise antworten. In der ersten Frage ging es um eine Zusammenstellung sämtlicher angekündigter

Angebotsabbauten seit Inkrafttreten des GöV zu liefern. Ich habe bereits ausgeführt, während den Fahrplanperioden 2022 bis 2026 wurden von Seiten des Kantons weder im Rahmen der RPV-Bestellung noch im Rahmen der Bestellung des Zusatzangebots Abbauten vorgenommen. Und es wurden im Schreiben an die Gemeinden keine Angebotsabbauten angekündigt. Es wurde lediglich informiert, dass für die Fahrplanperiode 2027/2028 die Gefahr von Überangeboten auf einzelnen Linien besteht. Und es wurden Wege, Möglichkeiten aufgezeigt, wie Kanton und Gemeinden miteinander damit umgehen könnten. Das Ausmass von allfälligen Überangeboten kann erst nach Eingang der Erstofferten der Verkehrsunternehmen beurteilt werden, was Ende April der Fall ist. Und dieser Sachverhalt wurde den Gemeinden im Sinne einer transparenten Vorinformation mit besagtem Schreiben mitgeteilt.

Dann die Frage zwei, wo Grossrat Gredig danach fragt, auf welchen der oben genannten Linien der Angebotsabbau für den Fahrplan 2027 effektiv durch das AEV bestellt wurde. Es ist richtig, der provisorische Fahrplan musste von den Transportunternehmen bis zum 20. April im System erfasst werden. Das AEV hat den Transportunternehmen den Auftrag gegeben, grundsätzlich den aktuellen Fahrplan 2026 als provisorischen Fahrplan für die Bestellperiode 2027/2028 im System zu erfassen. Dieser provisorische Fahrplan bildet die Grundlage für die Offertstellung. Um allfällige Überangebote klären zu können, wurde die Offerteinladung mit Abbauoptionen auf einzelnen Linien versehen. Falls dann im Rahmen der Erstofferten Überangebote entstehen, können diese im Rahmen dieser Abbauoptionen entweder abgebaut werden, was ich nicht hoffe, oder eben trotzdem vom Kanton zusammen mit den Gemeinden als Zusatzerschliessung bestellt und finanziert werden. Bis dato wurde also in keiner Art und Weise ein Abbau weder geplant noch bestellt.

Und dann zur Frage drei, ob die Regierung bereits auf den Fahrplan 2027 die Bestellung des RPV im vergleichbaren Rahmen umsetzen wird, kann ich Folgendes sagen: Falls der Grosse Rat den Auftrag Gredig in der ursprünglichen Fassung überweist, muss der Bestellprozess 2027/2028 trotzdem weitergehen. Und der Kanton wird dies mit der skizzierten Vollzugspraxis, basierend auf den aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen tun müssen. Und es ist, ich sage es nochmals, verfrüht, bereits heute von Kostenumlagerung und Angebotsabbauten zu sprechen. Dies deshalb, weil die entsprechenden Offerten schlicht und einfach noch nicht vorliegen, sondern erst Ende April beim Kanton eintreffen. Die durch ein altes Überangebot betroffenen Gemeinden werden dann begrüsst, und wir werden miteinander entscheiden, wie wir mit diesen Überangeboten umgehen möchten.

Das meine etwas langen Ausführungen zu diesem sehr komplizierten Thema. Es ist noch nicht abgeschlossen. Wir werden diese Diskussion auf einer politischen Ebene weiterführen müssen.

*Standespräsidentin Favre Accola:* Sie haben gehört, Grossrat Gredig wünscht, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Ich erteile nun Grossrat Gredig das Wort.

*Gredig:* Sie haben mich gebeten, mich kurz zu fassen, damit wir in die Mittagspause können. Das werde ich machen. Ich habe die Antworten der Regierungsrätin zur Kenntnis genommen, bin nicht mit allen Punkten einverstanden. Nur ganz kurz, die genannten Zahlen zum Ausbau mögen stimmen, aber die angekündigten Abbauten sind auch nicht, noch nicht vollzogen. Das heisst, die Zahlen sind noch nicht ganz abschliessend. Die Medienmitteilung des BAVs habe ich auch erhalten. Das betrifft nur Angebote mit einem mehr als Halbstundentakt, also 15-Minutentakt, davon haben wir wenige im Kanton, und ich habe mich zum Glück im Vorfeld dieser Diskussion informiert. Mit einer Ausnahme sind alle Linien in diesem Kanton bereits bei über 30 Prozent Kostendeckungsgrad, also wir müssen uns keine Sorgen machen. Dann, Sie wissen, die Verordnung können Sie ändern als Regierung. Also wenn diese Übergangsfrist von zwei Jahren nicht gereicht hat, um sich mit allen Gemeinden da auf eine sinnvolle Lösung zu verständigen, dann können Sie diese Verordnung anpassen und die Übergangsfinanzierung verlängern. Zum unterschlagenen Zitat. Es ist richtig, ich habe nicht gesagt «unter Voraussetzung der zur Verfügung stehenden Mittel.» Ich mag mich auch nicht erinnern, dass Sie dem Grossen Rat mehr Mittel beantragt hätten und dieser diese Mittel nicht gesprochen hätte. Ich glaube also, angesichts der aktuellen Kantonsfinanzen wäre es falsch, zu sagen, dass wir aufgrund fehlender Mittel nicht das bestehende Angebot aufrechterhalten können. Zum Brief und dazu, weshalb der Abänderungsantrag nicht zu bevorzugen ist, hat Grossrat Kohler bereits Ausführungen gemacht. Deshalb nur noch zuletzt, der Prozess ist dynamisch, er war auch in den letzten Jahren schon dynamisch. Es sollte aber keinen Automatismus geben, dass, wenn beim Bund etwas geschraubelt wird, dass das automatisch auf die Gemeinden überwältigt wird. Das war in den vergangenen Jahren auch nicht so. Und nun, damit hier nicht weiterhin in einem reinen Verwaltungsakt so viele Millionen Franken vom Kanton zu den Gemeinden verschoben werden, bitte ich Sie in einer sehr abgekürzten Fassung meines Votums, dem Auftrag im ursprünglichen Sinne zuzustimmen und damit in die Mittagspause zu gehen.

*Standespräsidentin Favre Accola:* Damit kommen wir zur ersten Abstimmung. Wer den Antrag der Regierung auf Abänderung unterstützt, drücke die Taste Plus. Wer den Auftrag von Grossrat Gredig, den Antrag von Grossrat Gredig, den Auftrag im ursprünglichen Sinne zu behandeln, unterstützt, drücke die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie sind dem Antrag von Grossrat Gredig mit 118 Stimmen zu 0 bei 0 Enthaltungen gefolgt.

#### *Abstimmung*

In Gegenüberstellung des Antrags Gredig und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag Gredig mit 118 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

*Standespräsidentin Favre Accola:* Wir kommen nun bereits zur zweiten Abstimmung, und zwar geht es da-

rum, den Auftrag Gredig im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Wenn Sie den Auftrag überweisen möchten, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie den Auftrag nicht überweisen wollen, die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Gredig mit 118 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags Gredig mit 118 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

*Standespräsidentin Favre Accola:* Bevor ich Sie in die Mittagspause entlasse, erinnere ich Sie noch gerne an die Repower-Veranstaltung in der bytes. Ich wünsche Ihnen en Guata.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Der Protokollführer: Patrick Barandun